



**Vorlage
-öffentlich-**

Verantwortliche Bereiche:
2.830 - Kurbetrieb Travemünde

Bearbeitung: Jan Ehrich (E-Mail: jan.ehrich@luebeck-tourismus.de Telefon: 04502 - 804 107)

**Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung
von Kurabgabe und Strandbenutzungsgebühr
im Stadtteil Kurort und Seeheilbad Travemünde**

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
02.11.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
09.11.2020	Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"	Öffentlich	zur Vorberatung
10.11.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.11.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung von Kurabgabe und Strandbenutzungsgebühr im Stadtteil Kurort und Seeheilbad Travemünde wird in der Fassung der Anlage II beschlossen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 Haushalt und Steuerung	zustimmend
1.300 Recht	keine rechtlichen Bedenken

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:

☐ Ja
☒ Nein-

Begründung:

Kinder und Jugendliche sind von der Kurabgabe bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und von der Strandbenutzungsgebühr bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres freigestellt.

Die Maßnahme ist:

☐ neu
☒ freiwillig
☐ vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

☒ Ja

(siehe unten / Begründung)

☐ Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

☒ Nein

☐ Ja – Begründung:

-

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:

-

Begründung:

Die bisherige Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung von Kurabgabe und Strandbenutzungsgebühren im Stadtteil Kurort und Seeheilbad Travemünde wurde im Jahr 2001 beschlossen und trat zum 31.07.2001 in Kraft. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein (KAG S-H) verlieren Abgabesatzungen zwanzig Jahre nach Inkrafttreten ihre Gültigkeit. Aus diesem Grunde ist eine erneute Beschlussfassung über den in Anlage II beigefügten Satzungstext erforderlich.

Die Begründung zu den geplanten Änderungen am Satzungstext erfolgt in der Anlage I.

Finanzielle Auswirkungen:

Die voraussichtlichen jährlichen Mehreinnahmen durch die Erhöhungen der Abgaben betragen für die Kurabgabe rund 130 TEUR und für die Strandbenutzungsgebühr rund 7 TEUR. Die Mehreinnahmen sind bereits im Wirtschaftsplan 2021 des Eigenbetriebes berücksichtigt.

Zu den finanziellen Auswirkungen der Erweiterung des Erhebungsgebietes der Strandbenutzungsgebühr auf die Liegewiese (Grünstrand) kann der Kurbetrieb keine konkreten Angaben machen. Es liegen bisher keine belastbaren Daten über die Gesamtzahl der Benutzer und dem Anteil der von der geplanten Gebühr befreiten Lübecker:innen und ostseecard-Inhaber:innen vor, die die Liegewiese bisher frequentiert haben. Entsprechende Zählungen sind nicht erfolgt. Ob und in welchem Ausmaß sich die Nutzungsfrequenz durch die Einführung einer Gebührenpflicht verändert, kann ebenfalls nicht mit Sicherheit kalkuliert werden. Nicht zuletzt sind die Einnahmen auch vom meteorologischen Saisonverlauf abhängig.

Anlagen:

I - Begründung

II - Satzungstext

III - Synopse

IV - Vergleich TVSH

V - Kalkulation (mit Erläuterungen)

Senator Sven Schindler

Begründung im Einzelnen:

Zur Satzungsbezeichnung

Die Satzung erhält folgende Bezeichnung:

Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung von Kurabgabe und Strandbenutzungsgebühr im Stadtteil Kurort und Seeheilbad Travemünde

Die Rechtsgrundlagen sind auf die jeweils aktuelle Fassung angepasst worden.

TEIL 1

Kurabgabe

Zu § 2 Gegenstand der Abgabenerhebung

Absatz 2, Satz 1

Der Stadtteil Travemünde wird hier redaktionell um seine Stadtbezirke ergänzt. Die Ergänzung dient lediglich dem besseren Verständnis, das Erhebungsgebiet bleibt unverändert.

Zu § 4 Abgabenschuldiger Personenkreis

Absatz 3

Es erfolgt eine redaktionelle Änderung der Schreibweise von Eigentümer:in und Besitzer:in.

Absatz 4, Buchstabe b

Es erfolgt eine redaktionelle Änderung der Schreibweise von und Teilnehmer:innen.

Zu § 5 Befreiungen

Absatz 1, Ziffer 2, 4 und 8

Es erfolgt eine redaktionelle Änderung der Schreibweise von Schwäger:inne, Teilnehmer:innen und Inhaber:innen.

Absatz 3

Es erfolgt eine redaktionelle Änderung der Schreibweise von und Inhaber:innen.

Zu § 7 Höhe der Kurabgabe

Absatz 1

Der Kurbetrieb schlägt eine Erhöhung der Kurabgabesätze pro Tag um 0,20 Euro vor. Mit der Erhöhung der Abgabesätze trägt der Kurbetrieb Travemünde den Kostensteigerungen der letzten Jahre für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen Rechnung. Die folgende Aufstellung verdeutlicht die Entwicklung der Erlöse und Aufwendungen:

Kalenderjahr	Aufwendungen Kurtaxleistungen in Euro	Erlöse Kurtaxleistungen in Euro	Unterdeckung	Kostendeckungsgrad in %
2014	1.686.965	894.772	-792.193	53,04
2015	1.694.187	1.345.850	-348.337	79,44
2016	1.799.868	1.465.766	-334.102	81,44
2017	2.148.590	1.722.997	-425.593	80,19
2018	2.295.123	1.784.817	-510.306	77,77
2019	2.479.158	1.969.580	-509.577	79,45

Neben der betriebswirtschaftlichen Betrachtungsweise ist auch das dem Gast zur Verfügung stehende Angebot zu betrachten. Dieses ist in den letzten Jahren durch erhebliche Investitionen aus Mitteln des Kurbetriebes laufend verbessert worden und wird eine weitere Attraktivitätssteigerung mit dem Abschluss der Baumaßnahme zur Neugestaltung der Travepromenade erfahren. Beispielhaft sollen hier folgende Maßnahmen genannt werden:

- Neugestaltung der Strandpromenade
- Einrichtung des Wohnmobilparkplatzes Travemünder Landstraße
- Schaffung des Hauses der Wasserwacht (Badesicherheit)
- Modernisierung bestehender Toilettenanlagen
- Erneuerung bzw. Austausch der Strandübergänge auf dem Priwall
- Installation und Betrieb eines GästeWLAN

Vor diesem Hintergrund ist die vorgesehene Erhöhung der Kurabgabesätze nach Einschätzung des Kurbetriebes vertretbar. Die letzte Erhöhung der Kurabgabe erfolgte im Jahr 2012.

Zur Information ist als Anlage IV eine vergleichende Gegenüberstellung der Kurabgabesätze anderer Ostseebäder des Tourismusverband Schleswig-Holstein e.V. (TVSH) beigelegt.

Absatz 2, Satz 1

Der Höchstbetrag der pro Jahr zu zahlenden Kurabgabe basiert auf einer angenommenen Aufenthaltsdauer von 28 Tagen. Durch die Erhöhung der Tagessätze sind auch die Höchstbeträge anzupassen.

Absatz 3, Satz 1

Die von Eigentümer:innen / Besitzer:innen eigener Wohngelegenheiten, von Dauer- oder Saisonliegeplätzen für Boote bzw. von Dauerstellplätzen auf Campingplätzen zu zahlende Kurabgabe (Jahreskurabgabe) basiert ebenfalls auf einer angenommenen Aufenthaltsdauer von 28 Tagen pro Jahr. Der Betrag der Jahreskurabgabe ist aufgrund der Erhöhung des Tagessatzes anzupassen.

Absatz 4 und 5

Es erfolgt eine redaktionelle Änderung der Schreibweise von Eigentümer:innen und Besitzer:innen mit dem Doppelpunkt.

Absatz 6

Teileigentümer:innen von Wohngelegenheiten zahlen eine Jahreskurabgabe, die auf einer angenommenen Aufenthaltsdauer von 20 Tagen basiert. Der Betrag der Jahreskurabgabe ist aufgrund der Erhöhung des Tagessatzes ebenfalls anzupassen.

Zu § 8 Rückzahlung von Kurabgabe

Satz 2 und Satz 4

Es erfolgt eine redaktionelle Änderung der Schreibweise von Inhaber:in und Wohnungsgeber:in mit dem Doppelpunkt.

Zu § 9 Pflichten und Haftung der Wohnungsgeber:innen

Überschrift

Es erfolgt eine redaktionelle Änderung der Schreibweise zu Wohnungsgeber:innen.

Absatz 1

In 2020 erfolgt mit dem onlinemeldeschein ostseecard die phasenweise Einführung eines digitalen Abrechnungsweges für die Kurabgabeerhebung durch die Wohnungsgeber:innen. Bei diesem datenschutzkonformen Verfahren entfällt das händische Ausfüllen des sogenannten Durchschreibesatzes. Die Daten werden im System erfasst und auf einem Vordruck (Kartenträger) ausgedruckt, anschließend erfolgt die Abrechnung durch den Kurbetrieb. Weiterhin erfolgt eine Anpassung der Nummer der ostseecard hin zu der Nummer des Meldescheins, da die Meldescheinnummer das im aktuellen Verfahren relevante Datum ist. Ergänzend erfolgen redaktionelle Änderungen in der Schreibweise.

Absatz 2 bis 7

Es erfolgt eine redaktionelle Änderung der Schreibweise mit Doppelpunkt u. a. von Wohnungsgeber:innen.

Absatz 3

Die Regelung zur Verpflichtung der Wohnungsgeber:innen zum Aushang der Kurabgabesatzung entfällt, da sich mit Entscheidung des OVG (2KN1/10) hierzu weder aus dem Melde-recht noch aus dem Kommunalabgabegesetz eine gesetzliche Grundlage ergibt. Auf Grund der fortschreitenden Digitalisierung ist der Satzungstext ohnehin jederzeit online verfügbar.

Absatz 8

Der Betrag der Berechnung von nicht zurück gegebenen und verlorenen ostseecards ist aufgrund der Erhöhung des Tagessatzes ebenfalls anzupassen. Es erfolgt weiterhin eine redaktionelle Änderung der Schreibweise mit Doppelpunkt u. a. von Wohnungsgeber:innen.

Zu § 10 ostseecard

Absatz 1, letzter Satz

Da die sogenannte Kinderkarte bei Nutzung des onlinemeldeschein ostseecard automatisch mit angedruckt wird, entsteht hier kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand. Die Verwaltungsgebühr ist bei diesem Verfahren somit nicht zu erheben.

Absatz 2, Satz 1

Das bisher vom Kurabgabepflichtigen zu stellende Lichtbild entfällt im Rahmen der Verwaltungsvereinfachung. Ergänzend wird klargestellt, dass die Ausgabe der Karten nur durch den Kurbetrieb selbst erfolgt.

Absatz 4

Es erfolgt eine redaktionelle Änderung der Schreibweise zu Mitarbeitenden.

Absatz 5, Satz 1

Es wird klargestellt, dass die Ausgabe der Karten nur durch den Kurbetrieb selbst erfolgt.

TEIL 2

Strandbenutzungsgebühr

Zu § 11 Gegenstand

Satz 1

Das Erhebungsgebiet der Benutzungsgebühr wird hier auf die als Grünstrand bezeichnete Liegewiese zwischen der Kaiserallee und der Strandpromenade ausgeweitet. Ergänzend ist die Formulierung auf „Benutzungsgebühr (Strandbenutzungsgebühr)“ geändert worden.

Zu § 12 Erhebungszeitraum

Redaktionelle Anpassung auf Einzahl „Die Strandbenutzungsgebühr wird“.

Zu § 13 Entstehen der Gebührenpflicht, Gebührenschuldner:in und Fälligkeit

Überschrift

Es erfolgt eine redaktionelle Änderung der Schreibweise zu Gebührenschuldner:in.

Absatz 1

Hier wird die Pflicht zur Zahlung der Benutzungsgebühr auf die Liegewiese ausgeweitet.

Absatz 2

Es erfolgt eine redaktionelle Änderung der Schreibweise zu Gebührenschuldner:in.

Zu § 14 Befreiungen

Satz 1, Buchstabe c und g

Es erfolgt eine redaktionelle Änderung der Schreibweise zu Teilnehmer:innen und Inhaber:innen.

Zu § 15 Vergünstigungen

Satz 1

Das Angebot der Saisonstrandkarte wird hier auf die Liegewiese (Grünstrand) erweitert.

Zu § 16 Strandkarten

Absatz 1, Satz 1

Es wird hier die Liegewiese (Grünstrand) in die Regelung zu den Berechtigungskarten (Strandkarte) aufgenommen und auf Einlösung an den aufgestellten Automaten verwiesen.

Absatz 1, Satz 2

Es erfolgt eine redaktionelle Änderung der Schreibweise zu Strandkorbvermietungen.

Absatz 2

Hier wird die Berechtigung der Strandkarte für die Liegewiese (Grünstrand) ergänzt.

Absatz 3

Auch hier findet sich die Aufnahme der Liegewiese (Grünstrand) in der Regelung wieder.

Zu § 17 Höhe der Gebühr

Absatz 1

Der Kurbetrieb schlägt eine Erhöhung der Strandbenutzungsgebühr pro Strandbesuch um 0,20 Euro vor. Mit der Erhöhung der Abgabesätze trägt der Kurbetrieb Travemünde den Kostensteigerungen der letzten Jahre bei den im Bereich Strand zu erbringenden Leistungen Rechnung. Der Kurbetrieb erhofft sich eine Erhöhung des Kostendeckungsgrades. Die folgende Aufstellung verdeutlicht die Entwicklung der Erlöse und Aufwendungen:

Kalenderjahr	Aufwendungen Strand in Euro	Erlöse Strand in Euro	Unterdeckung in Euro	Kostendeckungsgrad in %
2014	1.205.982	923.755	-282.227	76,60
2015	1.172.694	917.347	-255.347	78,23
2016	1.114.673	887.517	-227.156	79,62
2017	1.314.633	904.768	-409.865	68,82
2018	1.288.542	1.100.132	-188.410	85,38
2019	1.535.553	1.317.932	-217.621	85,83

Zu den Zahlen ist anzumerken, dass der Strandbetrieb der Betriebszweig ist, der in besonderem Maße witterungsabhängig ist. Dies gilt sowohl für die Aufwandseite (z. B. hohe Kosten für die Seetangbeseitigung bei häufigen Nordost-Windlagen) als auch für die Erlösseite (geringe Einnahmen bei einer geringen Anzahl von Sonnentagen in der Saison).

Neben der betriebswirtschaftlichen Betrachtungsweise ist auch das dem Gast zur Verfügung stehende Angebot zu betrachten. Dieses ist durch erhebliche Investitionen aus Mitteln des Kurbetriebs in den letzten Jahren laufend verbessert worden. Beispielhaft sollen hier folgende Maßnahmen genannt werden:

- Schaffung des Hauses der Wasserwacht (Badesicherheit)
- Modernisierung bestehender Toilettenanlagen
- Erneuerung bzw. Austausch der Strandübergänge auf dem Priwall
- Installation und Betrieb eines GästeWLAN in Teilbereichen der Strände

Vor diesem Hintergrund ist die vorgeschlagene Erhöhung der Strandbenutzungsgebühr aus Sicht des Kurbetriebes vertretbar. Die letzte Erhöhung der Strandbenutzungsgebühr erfolgte im Jahr 2014.

Zur Information ist als Anlage IV eine vergleichende Gegenüberstellung der Gebührensätze anderer Ostseebäder des Tourismusverband Schleswig-Holstein e.V. (TVSH) beigelegt.

Absatz 2

Der ab 15.00 Uhr zu zahlende Tarif (Happy-Hour-Tarif) soll mit gleicher Begründung aus Absatz 1 ebenfalls um 0,20 Euro pro Strandbesuch erhöht werden.

Absatz 3

Der Preis für die Saisonstrandkarte ist auf der Basis von 28 Tagesbesuchen berechnet. Entsprechend der Erhöhung der Tagesgebühr erhöht sich auch der Preis für die Saisonstrandkarte.

TEIL 3

Gemeinsame Vorschriften

Zu § 19 Ermäßigungen

Absatz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, hinter der 50 fehlt das Prozentzeichen „%“.

Zu § 20 Ordnungswidrigkeiten

Absatz 2

Hier ist eine Anpassung des Absatzes der Rechtsgrundlage erfolgt. Die Rechtsgrundlage in der derzeit gültigen Fassung des Kommunalabgabengesetz ist der Absatz 2 Nr. 1.

Absatz 3

Zur erforderlichen Konkretisierung der Bußgeldvorschriften ist dieser Absatz deutlicher gefasst worden. Die Rechtsgrundlage bleibt hierbei unverändert.

Zu § 21 Datenverarbeitung

Absatz 1, Satz 1

Die Rechtsgrundlage ist hier auf die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit dem Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LD SG) anzupassen.

Zu § 22 Inkrafttreten

Die bisherige Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung von Kurabgabe und Strandbenutzungsgebühren im Stadtteil Kurort und Seeheilbad Travemünde wurde im Jahr 2001 beschlossen und trat zum 31.07.2001 in Kraft. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein (KAG S-H) verlieren Abgabesatzungen zwanzig Jahre nach Inkrafttreten ihre Gültigkeit. Aus diesem Grunde ist eine erneute Beschlussfassung über den in Anlage II beigefügten Satzungstext erforderlich.

**Satzung der Hansestadt Lübeck
über die Erhebung von Kurabgabe und Strandbenutzungsgebühr
im Stadtteil Kurort und Seeheilbad Travemünde**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 10 Abs. 1-5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVBl. Schl.-H. S. 425), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom xx.xx.xxxx folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Abgabenarten**

Die Hansestadt Lübeck erhebt Kurabgabe und Strandbenutzungsgebühr nach Maßgabe der folgenden Vorschriften:

**TEIL 1
Kurabgabe**

**§ 2
Gegenstand der Abgabenerhebung**

- (1) Der Stadtteil Travemünde der Hansestadt Lübeck ist als Seeheilbad anerkannt.
- (2) Die Hansestadt Lübeck erhebt im Stadtteil Travemünde (Stadtbezirke: Ivendorf, Alt-Travemünde/Rönnau, Priwall, Teutendorf, Brodten) zur teilweisen Deckung ihrer Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken im Erhebungsgebiet bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen (Kureinrichtungen) eine Kurabgabe. Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Kureinrichtungen in Anspruch genommen werden.
- (3) Für die Benutzung besonderer öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen können neben der Kurabgabe Gebühren oder besondere Entgelte erhoben werden.

**§ 3
Erhebungszeitraum**

Die Kurabgabe wird in der Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres erhoben.

**§ 4
Abgabenschlichtiger Personenkreis**

- (1) Die Kurabgabe wird von allen Personen erhoben, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen oder Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird.

- (2) Personen, die im Erhebungsgebiet ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind nicht ortsfremd. Darüber hinaus sind Personen nicht ortsfremd, die im Erhebungsgebiet arbeiten oder in Ausbildung stehen.
- (3) Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer:in oder Besitzer:in einer Wohnungseinheit ist, wenn und soweit er oder sie diese überwiegend zu Erholungszwecken nutzt.
- (4) Als ortsfremd gelten nicht:
 - a) Tagesgäste (ortsfremde Personen, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort zu übernachten), wenn sie die Kureinrichtungen nicht in Anspruch nehmen oder nicht an Kurveranstaltungen teilnehmen,
 - b) Teilnehmer:innen an Tagungen, Kongressen und Lehrgängen, wenn sie die Kureinrichtungen nicht in Anspruch nehmen oder nicht an Kurveranstaltungen teilnehmen,
 - c) bettlägerige Kranke und Verletzte, die nicht in der Lage sind, die Kureinrichtungen in Anspruch zu nehmen, bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung.

Personen zu a) und b) zahlen an Tagen, an denen sie die Kureinrichtungen in Anspruch nehmen, die Tageskurabgabe.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von der Kurabgabe sind freigestellt:
 - 1. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, bei Nachweis des Lebensalters.
 - 2. Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger:innen von Personen, die im Erhebungsgebiet ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, wenn sie unentgeltlich in die häusliche Gemeinschaft dieser Person aufgenommen sind und die Kureinrichtungen nicht in Anspruch nehmen.
 - 3. Studierende an den Hoch- und Fachschulen in der Hansestadt Lübeck mit gültigem Studierendenausweis.
 - 4. Teilnehmer:innen an den vom Kurbetrieb Travemünde anerkannten sportlichen Veranstaltungen für deren Dauer, soweit sie die Kureinrichtungen nicht in Anspruch nehmen.
 - 5. Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 100.
 - 6. Die Begleitperson eines Schwerbehinderten, sofern eine ständige Begleitung notwendig ist und dies im Ausweis des Schwerbehinderten eingetragen ist.
 - 7. Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Hansestadt Lübeck.
 - 8. ostseecard-Inhaber:innen aus anderen Orten während der Geltungsdauer der Karte.

- (2) Personen, die unter die Befreiungen 2. oder 4. fallen, zahlen an Tagen, an denen sie die Kureinrichtungen in Anspruch nehmen, die Tageskurabgabe.
- (3) Inhaber:innen von Gästekarten anderer Ferienorte in Schleswig-Holstein, die dem Verbund der ostseecard nicht angeschlossen sind, sind während der Geltungsdauer dieser Karte für einen Tag von der Kurabgabe befreit.

§ 6

Entstehen der Abgabepflicht und Fälligkeit

- (1) Die Kurabgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet. Die Kurabgabepflichtigen haben die Kurabgabe spätestens am Tage nach der Ankunft bei den zum Einzug und zur Abführung der Kurabgabe Verpflichteten für die gesamte Dauer des voraussichtlichen Aufenthalts im Erhebungsgebiet zu entrichten.
- (2) Tagesgäste, die Kureinrichtungen in Anspruch nehmen wollen, haben die Kurabgabe vor Inanspruchnahme der Kureinrichtungen beim Kurbetrieb Travemünde zu entrichten.
- (3) Die Kurabgabepflicht für die Jahreskurabgabe (§ 7 Abs. 3) entsteht am 01.01. eines jeden Jahres und wird durch einen schriftlichen Veranlagungsbescheid festgesetzt, soweit sie nicht bereits vorher entrichtet worden ist. Sie ist im Falle der schriftlichen Veranlagung einen Monat nach Bekanntgabe des Veranlagungsbescheids fällig.

§ 7

Höhe der Kurabgabe

- (1) Die Kurabgabe beträgt für jeden Tag, an dem sich der/die Kurabgabepflichtige im Erhebungsgebiet aufhält, für jede kurabgabepflichtige Person in der

Frühjahrs-, Herbst- und Winterkurzeit vom 01.01. - 14.05. und 15.09. - 31.12.	Sommerkurzeit 15.05. - 14.09.
--	----------------------------------

pro Person	€ 1,60	€ 3,00
------------	--------	--------

- (2) Die Höchstbeträge der Kurabgabe betragen in der Zeit vom

01.01. - 14.05. und 15.09. - 31.12.	15.05. - 14.09.
-------------------------------------	-----------------

pro Person	€ 44,80	€ 84,00
------------	---------	---------

An- und Abreisetag gelten bei Personen, die im Erhebungsgebiet übernachten, als ein Tag, wobei der Anreisetag nicht berechnet wird.

Die Kurabgabe wird für die Dauer eines jeden ununterbrochenen Aufenthalts in einem Kalenderjahr mit dem vorstehend genannten Tagessatz, höchstens jedoch in Höhe der Höchstbeträge nach Absatz 2 erhoben.

Bei mehreren Aufenthalten im Kalenderjahr wird die Kurabgabe nur bis zur Höhe der Jahreskurabgabe nach Absatz 3 erhoben.

- (3) Die Jahreskurabgabe beträgt für jede kurabgabepflichtige Person im Kalenderjahr € 84,00.

Kurabgabepflichtigen Personen steht es frei, anstelle der nach Tagen berechneten Kurabgabe eine Jahreskurabgabe zu zahlen.

- (4) Eigentümer:innen oder Besitzer:innen von Wohnungseinheiten im Erhebungsgebiet und deren zum Haushalt gehörende Familienangehörige, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Erhebungsgebiet haben, zahlen unabhängig von der Aufenthaltsdauer die Kurabgabe in Höhe der Jahreskurabgabe. Bei Aufgabe der Wohngelegenheit vor dem 15.05. oder bei Erwerb einer Wohngelegenheit nach dem 14.09. wird die Kurabgabe auf Antrag nach Maßgabe von § 7 Abs. 2 berechnet.
- (5) Eigentümer:innen oder Besitzer:innen von Dauer- bzw. Saisonliegeplätzen für Boote sowie Inhaber:innen von Dauerstellplätzen auf Campingplätzen im Erhebungsgebiet und deren zum Haushalt gehörende Familienangehörige, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Erhebungsgebiet haben, zahlen unabhängig von der Aufenthaltsdauer die Kurabgabe in Höhe der Jahreskurabgabe. Bei Aufgabe des Dauer- bzw. Saisonliegeplatzes bzw. des Dauerstellplatzes vor dem 15.05. oder bei Anmietung oder Erwerb eines Dauer- bzw. Saisonliegeplatzes bzw. Dauerstellplatzes nach dem 14.09. wird die Kurabgabe auf Antrag nach Maßgabe von § 7 Abs. 2 berechnet.
- (6) Teileigentümer:innen von Wohngelegenheiten im Erhebungsgebiet und deren zum Haushalt gehörende Familienmitglieder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Erhebungsgebiet haben, mit einem nachgewiesenen Aufenthaltsrecht von weniger als 28 Tagen im Jahr, zahlen unabhängig von der Aufenthaltsdauer eine Jahreskurabgabe in Höhe von € 60,-- in der Zeit vom 15.05. bis 14.09. oder € 32,-- in der Zeit vom 15.09. bis 14.05..

§ 8

Rückzahlung von Kurabgabe

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthalts wird die nach Tagen berechnete zu viel gezahlte Kurabgabe auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt durch den Kurbetrieb Travemünde und nur an den/die ostseecard-Inhaber:in gegen Vorlage der ostseecard und einer Bescheinigung, in der der/die Wohnungsgeber:in die Abreise des/der Kurabgabepflichtigen bestätigt. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise. Diese Bestimmungen gelten nicht für Jahres ostseecard und Tages ostseecard und deren Inhaber:innen.

§ 9

Pflichten und Haftung der Wohnungsgeber:innen

- (1) Jeder, der im Erhebungsgebiet Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt (Wohnungsgeber:in), ist verpflichtet, entweder persönlich oder durch ortsansässige Bevollmächtigte oder Beauftragte, die von ihm/ihr aufgenommenen Personen (auch Bekannten- und Verwandtenbesuche) innerhalb von 3 Tagen beim Kurbetrieb Travemünde unter Verwendung der vom Kurbetrieb Travemünde kostenlos ausgegebenen Meldevordrucke bzw. des zur Verfügung gestellten onlinemeldeschein ostseecard anzumelden. Bei Verwendung des onlinemeldeschein ostseecard ist die zugehörige Datenschutzerklärung in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Für die Meldungen gelten die Bestimmungen des Landesmeldegesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

In den Anmeldungen sind Namen, Vornamen, Staatsangehörigkeit, Heimatanschriften, Geburtsdatum und Anzahl der mitreisenden Kinder, soweit das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet ist, Anreise- und Abreisetage der aufgenommenen Personen sowie

Namen und Anschrift des/der Wohnungsgeber:in im Erhebungsgebiet, die Vermieternummer und die Nummer des ausgestellten Meldescheins anzugeben. Wohnungsgeber:innen im Sinne dieser Vorschrift sind auch die Eigentümer:innen einer Wohngelegenheit (Wohnhäuser, Ferienhäuser, Appartements, Sommerhäuser), soweit sie Familienangehörigen oder Dritten Unterkunft gewähren.

Die Meldepflicht obliegt auch Personen, die sich vorübergehend in eigenen Wohnungseinheiten im Sinne von § 7 Abs. 4 aufhalten, für ihre Person und für die Personen, denen sie Unterkunft in ihren Wohneinheiten gewähren, soweit sie selbst oder diese Personen noch keine Jahres ostseecard gelöst haben.

- (2) Die Wohnungsgeber:innen haben selbst oder durch ihre Bevollmächtigten oder Beauftragten ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle aufgenommenen Personen am Tage der Ankunft einzutragen sind. Das Gästeverzeichnis ist den Beauftragten des Kurbetriebes Travemünde jederzeit auf Anforderung vorzulegen. Die Aufzeichnung im Gästeverzeichnis hat die Angaben der Meldescheine gemäß Abs. 1 zu enthalten. Die Eintragung in das Gästeverzeichnis ersetzt nicht die Erfüllung der Meldepflicht nach dem Landesmeldegesetz gegenüber der Meldebehörde.
- (3) Die Wohnungsgeber:innen haben die Kurabgabe von den kurabgabepflichtigen Personen, die sie beherbergen oder denen sie Wohnraum überlassen, einzuziehen, ihnen eine ostseecard auszuhändigen und die Kurabgabe innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung an den Kurbetrieb Travemünde oder die von diesem mit der Einziehung beauftragte Stelle abzuführen. Sie haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe.

Weigert sich der/die Kurabgabepflichtige, die Kurabgabe zu zahlen, kann sich der/die Wohnungsgeber:in nur durch die unverzügliche Unterrichtung des Kurbetriebes Travemünde von seiner/ihrer Haftung befreien. Dabei sind Namen und Anschrift der Kurabgabepflichtigen und die Aufenthaltsdauer anzugeben.

- (4) Die Eigentümer:innen und Besitzer:innen von eigenen Wohnungseinheiten im Sinne von § 7 Abs. 4 sind verpflichtet, die Kurabgabe ihrer kurabgabepflichtigen Familienmitglieder einzuziehen und unverzüglich an den Kurbetrieb Travemünde bzw. die von diesem mit der Einziehung beauftragte Stelle abzuführen. Sie haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe.
- (5) Die Pflichten der Wohnungsgeber:innen gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 gelten entsprechend für die Leiter:innen von Heimen (z. B. Jugendherbergen) und diejenigen, die Standplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und ähnlichen Einrichtungen oder Bootsliegeplätze Dritten überlassen. Die Überlasser von Bootsliegeplätzen haben dem Kurbetrieb Travemünde zudem die erforderlichen Daten der Inhaber:innen von Dauer- bzw. Saisonliegeplätzen mitzuteilen.
- (6) Die Wohnungsgeber:innen und die ihnen gemäß § 9 Abs. 5 gleichgestellten Personen haben dem Kurbetrieb Travemünde über Tatsachen Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung der Kurabgabe von Bedeutung sind. Die Auskünfte sind nach bestem Wissen und Gewissen zu erteilen.
- (7) Die Wohnungsgeber:innen und die ihnen gemäß § 9 Abs. 5 gleichgestellten Personen sind nicht berechtigt, Ermäßigungen bei der Berechnung der Kurabgabe oder Befreiungen zu gewähren. Entsprechende Ermäßigungen oder Befreiungen kann nur der Kurbetrieb Travemünde auf Antrag aussprechen.
- (8) Der Verbleib der vom Kurbetrieb Travemünde kostenlos ausgegebenen ostseecards ist von dem/der Wohnungsgeber:in lückenlos nachzuweisen. Ein etwaiges

Abhandenkommen durch Brand, Diebstahl oder sonstige Fälle höherer Gewalt ist unverzüglich anzuzeigen. Nicht genutzte Meldescheine und ostseecards sind auf Anforderung zurück zu geben. Nicht zurück gegebene und verlorene ostseecards werden dem/der Wohnungsgeber:in in Höhe von € 15,00 in Rechnung gestellt (= durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Gäste / Jahr = 4 Tage x 25 % Aufschlag = 5 Tage x dem Tagessatz von € 3,00).

§ 10 ostseecard

- (1) Der/die Kurabgabepflichtige erhält nach Entrichtung der Kurabgabe nebst Quittung die ostseecard als Kurkarte. Diese enthält den Tag der Ankunft und den Tag der (voraussichtlichen) Abreise. Diese Karte ist nicht übertragbar. Daneben kann für die in § 5 Abs. 1 Ziffer 1 genannten Personen durch den Kurbetrieb Travemünde auf Wunsch eine gesondert gekennzeichnete ostseecard ausgestellt werden. Hierfür wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Höhe der Verwaltungsgebühr ergibt sich aus der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck. Bei Nutzung des onlinemeldeschein ostseecard erfolgt die Ausstellung aus dem System heraus und ohne Erhebung einer Verwaltungsgebühr.
- (2) Jahres ostseecard für Inhaber:innen eigener Wohngelegenheiten werden vom Kurbetrieb Travemünde ausgegeben. Sie haben jeweils eine Gültigkeit für ein Kalenderjahr.
- (3) Die ostseecard berechtigt für die Zeit ihrer Geltung, die Jahres ostseecard für das gesamte laufende Kalenderjahr zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an Kurveranstaltungen, soweit hierfür nicht besondere Gebühren und Entgelte erhoben werden.
- (4) Die kurabgabepflichtigen Personen haben die ostseecard bei Inanspruchnahme der Kureinrichtungen bei sich zu tragen und auf Verlangen den Mitarbeitenden oder Beauftragten des Kurbetriebes Travemünde vorzulegen. Bei missbräuchlicher Benutzung wird die ostseecard ohne Ausgleichsleistungen eingezogen.
- (5) Bei Verlust der ostseecard, mit Ausnahme der Tages ostseecard, werden Ersatzausfertigungen durch den Kurbetrieb Travemünde erstellt. Hierfür wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Höhe der Verwaltungsgebühr ergibt sich aus der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck.
- (6) Die ostseecards, mit Ausnahme der Tages ostseecard und der Jahres ostseecard, werden von den nach § 9 zur Einziehung und Abführung der Kurabgabe verpflichteten Personen mit den vom Kurbetrieb bestimmten und zur Verfügung gestellten Karten ausgestellt und den kurabgabepflichtigen Personen ausgehändigt. Jahres ostseecard und Tages ostseecard werden nur vom Kurbetrieb Travemünde ausgestellt.

TEIL 2

Strandbenutzungsgebühr

§ 11

Gegenstand

Zur Deckung der Kosten für Betrieb und Unterhaltung des Strandes und der Liegewiese (Grünstrand) wird

1. am Strand auf der Stadtseite zwischen der Nordermole und der Abgrenzung bei der nördlichen Abfahrrampe
2. am Strand auf dem Priwall zwischen der Südermole und einer gedachten Linie, die 120 m westlich der Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern verläuft
3. an der Liegewiese (Grünstrand) zwischen der Strandpromenade und der Kaiserallee

eine Benutzungsgebühr (Strandbenutzungsgebühr) erheben.

§ 12

Erhebungszeitraum

Die Strandbenutzungsgebühr wird in der Zeit vom 15. Mai bis 14. September eines jeden Jahres erhoben.

§ 13

Entstehen der Gebührenpflicht, Gebührenschuldner:in und Fälligkeit

- (1) Die Pflicht zur Zahlung der Strandbenutzungsgebühr entsteht mit dem Betreten der gekennzeichneten Strandabschnitte bzw. der Liegewiese (Grünstrand) zum Zwecke des Verweilens.
- (2) Gebührenschuldner:in ist, wer die in Absatz 1 genannten Gebiete zum Zwecke des Verweilens betritt.
- (3) Die Strandbenutzungsgebühr ist fällig, sobald die Gebührenpflicht nach Absatz 1 vorliegt.

§ 14

Befreiungen

Von der Strandbenutzungsgebührenpflicht sind freigestellt:

- a. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres und
- b. die in § 5 Abs. 1 Ziffer 5 und 6 genannten Personen
- c. alle ostseecard-Inhaber:innen
- d. Personen mit Hauptwohnsitz in der Hansestadt Lübeck

- e. Studierende an den Hoch- und Fachhochschulen in der Hansestadt Lübeck mit gültigem Studierendenausweis
- f. Auszubildende, die an Lehrgängen oder Berufsschulunterricht in Lübecker Bildungseinrichtungen teilnehmen mit entsprechendem Nachweis
- g. Teilnehmer:innen an den Lehrgängen der Berufsbildungsstätte der Handwerkskammer und der Schleswig-Holsteinischen Seemannsschule auf dem Priwall.

§ 15 Vergünstigungen

Für die Nutzung des Strandes auf der Stadtseite (§ 11 Ziffer 1), des Strandes am Priwall (§ 11 Ziffer 2) und der Liegewiese (Grünstrand) (§11 Ziffer 3) kann eine Saisonstrandkarte erworben werden. Diese ist für die Dauer des Erhebungszeitraumes gültig.

§ 16 Strandkarten

- (1) Die Berechtigungskarten (Strandkarte) zum Betreten der Strände und der Liegewiese (Grünstrand) sind vor dem Betreten beim Strandkorbvermieter bzw. aus den an den Eingängen zum Strand aufgestellten Automaten und an der Liegewiese (Grünstrand) an den aufgestellten Automaten zu lösen. Schwerbehinderte erhalten bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 19 ermäßigte Strandkarten bei den Strandkorbvermietungen und beim Kurbetrieb Travemünde.
- (2) Die Strandkarten berechtigen zur Benutzung des Strandes und der Liegewiese (Grünstrand).
- (3) Strandkarten sind beim Betreten des Strandes und der Liegewiese (Grünstrand) mitzuführen und dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzulegen. Sie sind nicht übertragbar. Bei missbräuchlicher Benutzung werden sie eingezogen.
- (4) Wird die Strandbenutzungsgebühr erst im Rahmen einer vom Kurbetrieb Travemünde durchgeführten oder veranlassten Kontrolle entrichtet, entsteht eine zusätzliche Verwaltungsgebühr, die sofort fällig ist. Die Höhe der Verwaltungsgebühr ergibt sich aus der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck.
- (5) Für verloren gegangene Strandkarten wird Ersatz nicht geleistet.

§ 17 Höhe der Gebühr

- (1) Die Strandbenutzungsgebühr beträgt € 3,00.
- (2) Ab 15.00 Uhr beträgt die Strandbenutzungsgebühr € 1,60.
- (3) Der Preis für die Saisonstrandkarte (§ 15) beträgt € 84,00.

TEIL 3

Gemeinsame Vorschriften

§ 18

Auskunftspflichten

Die Abgaben- bzw. Gebührenpflichtigen haben gegenüber dem Kurbetrieb Travemünde oder dessen Beauftragten die für die Festsetzung der Kurabgabe und der Strandbenutzungsgebühr erforderlichen Angaben zu machen.

Soweit der Abgaben- bzw. Gebührenpflichtige Befreiungen, Vergünstigungen oder Ermäßigungen in Anspruch nehmen will, hat er auf Verlangen des Kurbetriebes Travemünde oder dessen Beauftragten die Umstände nachzuweisen, die zu einer Befreiung, Vergünstigung oder Ermäßigung führen. Auf Verlangen haben die Abgaben- bzw. Gebührenpflichtigen Urkunden, die für die Festsetzung, Befreiung, Vergünstigung oder Ermäßigung von Bedeutung sind, zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

§ 19

Ermäßigungen

- (1) Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 erhalten bei Vorlage des gültigen Schwerbehindertenausweises auf die Kurabgabe bzw. die Strandbenutzungsgebühr eine Ermäßigung von 50 %, sofern nicht eine Befreiung nach § 5 Absatz 1 Ziffer 5 vorliegt.
- (2) Im Übrigen können im Einzelfall die Kurabgabe bzw. die Strandbenutzungsgebühr auf Antrag ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des Falles unbillig wäre.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 18 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes derjenige, der sich einen nicht gerechtfertigten Abgabevorteil dadurch erschleicht, dass er
 - a) ohne von der Kurabgabepflicht befreit zu sein, sich im Erhebungsgebiet aufhält und vorsätzlich die Kurabgabe nicht entrichtet,
 - b) ohne von der Pflicht befreit zu sein, Strandbenutzungsgebühren zu entrichten, den Strand betritt und vorsätzlich die Strandbenutzungsgebühren nicht entrichtet.
- (2) Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalabgabengesetzes, wer vorsätzlich Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind und dadurch ermöglicht, dass Kurabgaben oder Strandbenutzungsgebühren verkürzt werden.
- (3) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig gegen die Anzeige-, Nachweis-, Melde-, Vorlage-, Erhebungs- oder Abführungspflichten nach § 9 verstößt.

- (4) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. (1) können mit einer Geldbuße bis zu € 2500,--, Ordnungswidrigkeiten nach den Abs. (2) und (3) mit einer Geldbuße bis zu € 500,-- geahndet werden.

§ 21 **Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Kurabgabepflichtigen und zur Festsetzung der Kurabgabe im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß Art. 6 Abs. 1, Buchstabe e) i. V. m. Art. 6 Abs. 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) in der jeweils gültigen Fassung durch die Hansestadt Lübeck – Kurbetrieb Travemünde – zulässig:

Personenbezogene Daten werden erhoben über

- a) Namen, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum, Familienstatus und ggf. Kontoverbindung (bei Einziehung und Erstattung der Kurabgabe) des/r Kurabgabepflichtigen. Weiterhin über einen zuerkannten Grad der Behinderung und ggf. das Merkzeichen B, sowie eine ärztlich attestierte Bettlägerigkeit, sofern der Abgabe- oder Gebührenpflichtige die entsprechende Befreiung oder Ermäßigung in Anspruch nehmen will,
- b) Name und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellbevollmächtigten durch Mitteilung oder Übermittlung durch oder Auswertung von
 - aa) Einwohnermeldeämtern
 - bb) Bereich Wirtschaft und Liegenschaften der Hansestadt Lübeck
 - cc) Bereiche Haushalt und Steuerung der Hansestadt Lübeck
 - dd) Bereich Stadtplanung und Bauordnung der Hansestadt Lübeck
 - ee) Grundbuchamt
 - ff) Meldescheinen der Beherbergungsstätten

Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Kurabgabe erforderlichen Daten erhoben.

- (2) Die Hansestadt Lübeck ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Kurabgabepflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis der Kurabgabepflichtigen mit den für die Kurabgabbeerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Kurabgabbeerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (3) Die Gemeinde behält sich das Recht vor, sofern hierzu auf dem Meldeschein die Einwilligung erteilt wird, personenbezogene Daten zu eigenen Zwecken (Marketing), nicht für Dritte zugänglich, zu nutzen.
- (4) Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 22 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kurabgabe und Strandbenutzungsgebühren im Stadtteil Kurort und Seeheilbad Travemünde vom 12. Juni 2001, zuletzt geändert durch die 10. Änderungssatzung vom 10.02.2020 außer Kraft.

Lübeck, den

Der Bürgermeister

Alte Fassung

Satzung

über die Erhebung von Kurabgabe und Strandbenutzungsgebühren im Stadtteil Kurort und Seeheilbad Travemünde vom 12. Juni 2001 in der Fassung der 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kurabgabe und Strandbenutzungsgebühren im Stadtteil Kurort und Seeheilbad Travemünde vom 10.02.2020

§ 1 Abgabenarten

Die Hansestadt Lübeck erhebt Kurabgabe und Strandbenutzungsgebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften:

TEIL 1 Kurabgabe

§ 2 Gegenstand der Abgabenerhebung

- (1) Der Stadtteil Travemünde der Hansestadt Lübeck ist als Seeheilbad anerkannt.
- (2) Die Hansestadt Lübeck erhebt im Stadtteil Travemünde zur teilweisen Deckung ihrer Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken im Erhebungsgebiet bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen (Kureinrichtungen) eine Kurabgabe. Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Kureinrichtungen in Anspruch genommen werden.
- (3) Für die Benutzung besonderer öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen können neben der Kurabgabe Gebühren oder besondere Entgelte erhoben werden.

§ 3 Erhebungszeitraum

Die Kurabgabe wird in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres erhoben.

§ 4 Abgabenschlichter Personenkreis

- (1) Die Kurabgabe wird von allen Personen erhoben, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen oder Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird.
- (2) Personen, die im Erhebungsgebiet ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind nicht ortsfremd. Darüber hinaus sind Personen nicht ortsfremd, die im Erhebungsgebiet arbeiten oder in Ausbildung stehen.
- (3) Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer/in oder Besitzer/in einer Wohnungseinheit ist, wenn und soweit er oder sie diese überwiegend zu Erholungszwecken nutzt.
- (4) Als ortsfremd gelten nicht:
 - a) Tagesgäste (ortsfremde Personen, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort zu übernachten), wenn sie die Kureinrichtungen nicht in Anspruch nehmen oder nicht an Kurveranstaltungen teilnehmen,
 - b) Teilnehmer an Tagungen, Kongressen und Lehrgängen, wenn sie die Kureinrichtungen nicht in Anspruch nehmen oder nicht an Kurveranstaltungen teilnehmen.
 - c) bettlägerige Kranke und Verletzte, die nicht in der Lage sind, die Kureinrichtungen in Anspruch zu nehmen, bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung.

Personen zu a) und b) zahlen an Tagen, an denen sie die Kureinrichtungen in Anspruch nehmen, die Tageskurabgabe.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von der Kurabgabe sind freigestellt:
 1. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, bei Nachweis des Lebensalters.
 2. Kinder, Kindeskindest, Geschwister und Geschwisterkindest, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiagertöchter und -

Neue Fassung

Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung von Kurabgabe und Strandbenutzungsgebühr im Stadtteil Kurort und Seeheilbad Travemünde

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 10 Abs. 1-5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom xx.xx.xxxx folgende Satzung erlassen:

unverändert

unverändert

§ 2 Gegenstand der Abgabenerhebung

- (1) *unverändert*
- (2) Die Hansestadt Lübeck erhebt im Stadtteil Travemünde (Stadtbezirke: [Ivendorf](#), [Alt-Travemünde/Rönnau](#), [Priwall](#), [Teutendorf](#), [Brodten](#)) zur teilweisen Deckung ihrer Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken im Erhebungsgebiet bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen (Kureinrichtungen) eine Kurabgabe. Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Kureinrichtungen in Anspruch genommen werden.

(3) *unverändert*

unverändert

§ 4 Abgabenschlichter Personenkreis

(1) und (2) *unverändert*

- (3) Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet [Eigentümer:in](#) oder [Besitzer:in](#) einer Wohnungseinheit ist, wenn und soweit er oder sie diese überwiegend zu Erholungszwecken nutzt.
- (4) Als ortsfremd gelten nicht:
 - a) Tagesgäste (ortsfremde Personen, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort zu übernachten), wenn sie die Kureinrichtungen nicht in Anspruch nehmen oder nicht an Kurveranstaltungen teilnehmen,
 - b) [Teilnehmer:innen](#) an Tagungen, Kongressen und Lehrgängen, wenn sie die Kureinrichtungen nicht in Anspruch nehmen oder nicht an Kurveranstaltungen teilnehmen,
 - c) bettlägerige Kranke und Verletzte, die nicht in der Lage sind, die Kureinrichtungen in Anspruch zu nehmen, bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung.

Personen zu a) und b) zahlen an Tagen, an denen sie die Kureinrichtungen in Anspruch nehmen, die Tageskurabgabe.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von der Kurabgabe sind freigestellt:
 1. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, bei Nachweis des Lebensalters.
 2. Kinder, Kindeskindest, Geschwister und Geschwisterkindest, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiagertöchter und -

söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die im Erhebungsgebiet ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, wenn sie unentgeltlich in die häusliche Gemeinschaft dieser Person aufgenommen sind und die Kureinrichtungen nicht in Anspruch nehmen.

3. Studierende an den Hoch- und Fachschulen in der Hansestadt Lübeck mit gültigem Studierendenausweis.
 4. Teilnehmer/innen an den vom Kurbetrieb Travemünde anerkannten sportlichen Veranstaltungen für deren Dauer, soweit sie die Kureinrichtungen nicht in Anspruch nehmen.
 5. Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 100.
 6. Die Begleitperson eines Schwerbehinderten, sofern eine ständige Begleitung notwendig ist und dies im Ausweis des Schwerbehinderten eingetragen ist.
 7. Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Hansestadt Lübeck.
 8. ostseecard-Inhaber/innen aus anderen Orten während der Geltungsdauer der Karte.
- (2) Personen, die unter die Befreiungen 2. oder 4. fallen, zahlen an Tagen, an denen sie die Kureinrichtungen in Anspruch nehmen, die Tageskurabgabe.
- (3) Inhaber/innen von Gästekarten anderer Ferienorte in Schleswig-Holstein, die dem Verbund der ostseecard nicht angeschlossen sind, sind während der Geltungsdauer dieser Karte für einen Tag von der Kurabgabe befreit.

§ 6 Entstehen der Abgabepflicht und Fälligkeit

- (1) Die Kurabgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet. Die Kurabgabepflichtigen haben die Kurabgabe spätestens am Tage nach der Ankunft bei den zum Einzug und zur Abführung der Kurabgabe Verpflichteten für die gesamte Dauer des voraussichtlichen Aufenthalts im Erhebungsgebiet zu entrichten.
- (2) Tagesgäste, die Kureinrichtungen in Anspruch nehmen wollen, haben die Kurabgabe vor Inanspruchnahme der Kureinrichtungen beim Kurbetrieb Travemünde zu entrichten.
- (3) Die Kurabgabepflicht für die Jahreskurabgabe (§ 7 Abs. 3) entsteht am 1. 1. eines jeden Jahres und wird durch einen schriftlichen Veranlagungsbescheid festgesetzt, soweit sie nicht bereits vorher entrichtet worden ist. Sie ist im Falle der schriftlichen Veranlagung einen Monat nach Bekanntgabe des Veranlagungsbescheids fällig.

§ 7 Höhe der Kurabgabe

- (1) Die Kurabgabe beträgt für jeden Tag, an dem sich der/die Kurabgabepflichtige im Erhebungsgebiet aufhält, für jede kurabgabepflichtige Person

in der

Frühjahrs-, Herbst- und Winterkurzeit vom 01.01. - 14.05. und 15.09. - 31.12.	Sommerkurzeit 15.05. - 14.09.
---	-------------------------------

Pro Person	€ 1,40	€ 2,80
------------	--------	--------

- (2) Die Höchstbeträge der Kurabgabe betragen

in der Zeit vom

01.01. - 14.05. und 15.09. - 31.12.	15.05. - 14.09.
-------------------------------------	-----------------

Pro Person	€ 39,20	€ 78,40
------------	---------	---------

An- und Abreisetag gelten bei Personen, die im Erhebungsgebiet übernachten, als ein Tag, wobei der Anreisetag nicht berechnet wird.

Die Kurabgabe wird für die Dauer eines jeden ununterbrochenen Aufenthalts in einem Kalenderjahr mit dem vorstehend genannten Tagessatz, höchstens jedoch in Höhe der Höchstbeträge nach Absatz 2 erhoben.

Bei mehreren Aufenthalten im Kalenderjahr wird die Kurabgabe nur bis zur Höhe der Jahreskurabgabe nach Absatz 3 erhoben.

- (3) Die Jahreskurabgabe beträgt für jede kurabgabepflichtige Person im Kalenderjahr € 78,40.

söhne, **Schwäger:innen** von Personen, die im Erhebungsgebiet ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, wenn sie unentgeltlich in die häusliche Gemeinschaft dieser Person aufgenommen sind und die Kureinrichtungen nicht in Anspruch nehmen.

3. Studierende an den Hoch- und Fachschulen in der Hansestadt Lübeck mit gültigem Studierendenausweis.
4. **Teilnehmer:innen** an den vom Kurbetrieb Travemünde anerkannten sportlichen Veranstaltungen für deren Dauer, soweit sie die Kureinrichtungen nicht in Anspruch nehmen.
5. Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 100.
6. Die Begleitperson eines Schwerbehinderten, sofern eine ständige Begleitung notwendig ist und dies im Ausweis des Schwerbehinderten eingetragen ist.
7. Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Hansestadt Lübeck.
8. **ostseecard-Inhaber:innen** aus anderen Orten während der Geltungsdauer der Karte.

(2) unverändert

- (3) **Inhaber:innen** von Gästekarten anderer Ferienorte in Schleswig-Holstein, die dem Verbund der ostseecard nicht angeschlossen sind, sind während der Geltungsdauer dieser Karte für einen Tag von der Kurabgabe befreit.

unverändert

§ 7 Höhe der Kurabgabe

- (1) Die Kurabgabe beträgt für jeden Tag, an dem sich der/die Kurabgabepflichtige im Erhebungsgebiet aufhält, für jede kurabgabepflichtige Person

in der

Frühjahrs-, Herbst- und Winterkurzeit vom 01.01. - 14.05. und 15.09. - 31.12.	Sommerkurzeit 15.05. - 14.09.
---	-------------------------------

pro Person	€ 1,60	€ 3,00
------------	--------	--------

- (2) Die Höchstbeträge der Kurabgabe betragen

in der Zeit vom

01.01. - 14.05. und 15.09. - 31.12.	15.05. - 14.09.
-------------------------------------	-----------------

pro Person	€ 44,80	€ 84,00
------------	---------	---------

An- und Abreisetag gelten bei Personen, die im Erhebungsgebiet übernachten, als ein Tag, wobei der Anreisetag nicht berechnet wird.

Die Kurabgabe wird für die Dauer eines jeden ununterbrochenen Aufenthalts in einem Kalenderjahr mit dem vorstehend genannten Tagessatz, höchstens jedoch in Höhe der Höchstbeträge nach Absatz 2 erhoben.

Bei mehreren Aufenthalten im Kalenderjahr wird die Kurabgabe nur bis zur Höhe der Jahreskurabgabe nach Absatz 3 erhoben.

- (3) Die Jahreskurabgabe beträgt für jede kurabgabepflichtige Person im Kalenderjahr **€ 84,00**.

Kurabgabepflichtigen Personen steht es frei, anstelle der nach Tagen berechneten Kurabgabe eine Jahreskurabgabe zu zahlen.

- (4) Eigentümer/innen oder Besitzer/innen von Wohnungseinheiten im Erhebungsgebiet und deren zum Haushalt gehörende Familienangehörige, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Erhebungsgebiet haben, zahlen unabhängig von der Aufenthaltsdauer die Kurabgabe in Höhe der Jahreskurabgabe. Bei Aufgabe der Wohngelegenheit vor dem 15.05. oder bei Erwerb einer Wohngelegenheit nach dem 14.09. wird die Kurabgabe auf Antrag nach Maßgabe von § 7 Abs. 2 berechnet.
- (5) Eigentümer/innen oder Besitzer/innen von Dauer- bzw. Saisonliegeplätzen für Boote sowie Inhaber/innen von Dauerstellplätzen auf Campingplätzen im Erhebungsgebiet und deren zum Haushalt gehörende Familienangehörige, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Erhebungsgebiet haben, zahlen unabhängig von der Aufenthaltsdauer die Kurabgabe in Höhe der Jahreskurabgabe. Bei Aufgabe des Dauer- bzw. Saisonliegeplatzes bzw. des Dauerstellplatzes vor dem 15.05. oder bei Anmietung oder Erwerb eines Dauer- bzw. Saisonliegeplatzes bzw. Dauerstellplatzes nach dem 14.09. wird die Kurabgabe auf Antrag nach Maßgabe von § 7 Abs. 2 berechnet.
- (6) Teileigentümer/-innen von Wohngelegenheiten im Erhebungsgebiet und deren zum Haushalt gehörende Familienmitglieder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Erhebungsgebiet haben, mit einem nachgewiesenen Aufenthaltsrecht von weniger als 28 Tagen im Jahr, zahlen unabhängig von der Aufenthaltsdauer eine Jahreskurabgabe in Höhe von € 56,-- in der Zeit vom 15.05. bis 14.09. oder € 28,-- in der Zeit vom 15.09. bis 14.05..

§ 8 Rückzahlung von Kurabgabe

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthalts wird die nach Tagen berechnete zuviel gezahlte Kurabgabe auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt durch den Kurbetrieb Travemünde und nur an den/die ostseecard-Inhaber/in gegen Vorlage der ostseecard und einer Bescheinigung, in der der/die Wohnungsgeber/in die Abreise des/der Kurabgabepflichtigen bestätigt. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise. Diese Bestimmungen gelten nicht für Jahres-ostseecards und Tages-ostseecards und deren Inhaber/innen.

§ 9 Pflichten und Haftung der Wohnungsgeber/innen

- (1) Jeder, der im Erhebungsgebiet Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt (Wohnungsgeber/in), ist verpflichtet, entweder persönlich oder durch ortsansässige Bevollmächtigte oder Beauftragte, die von ihm/ihr aufgenommenen Personen (auch Bekannten- und Verwandtenbesuche) innerhalb von 3 Tagen beim Kurbetrieb Travemünde unter Verwendung der vom Kurbetrieb Travemünde kostenlos ausgegebenen Meldevordrucke bzw. des zur Verfügung gestellten Onlinemeldescheins anzumelden. Bei Verwendung des Onlinemeldescheins ist mit dem Kurbetrieb eine Datenschutzvereinbarung zu schließen. Für die Meldungen gelten die Bestimmungen des Landesmeldegesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

In den Anmeldungen sind Namen, Vornamen, Staatsangehörigkeit, Heimatanschriften, Geburtsdatum und Anzahl der mitreisenden Kinder, soweit das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet ist, Anreise- und Abreisetage der aufgenommenen Personen sowie Namen und Anschrift des/der Wohnungsgeber/in im Erhebungsgebiet, die Vermieternummer und die Nummer der ausgestellten ostseecard anzugeben. Wohnungsgeber/innen im Sinne dieser Vorschrift sind auch die Eigentümer/innen einer Wohngelegenheit (Wohnhäuser, Ferienhäuser, Appartements, Sommerhäuser), soweit sie Familienangehörigen oder Dritten Unterkunft gewähren.

Die Meldepflicht obliegt auch Personen, die sich vorübergehend in eigenen Wohnungseinheiten im Sinne von § 7 Abs. 4 aufhalten, für ihre Person und für die Personen, denen sie Unterkunft in ihren Wohneinheiten gewähren, soweit sie selbst oder diese Personen noch keine Jahres-ostseecard gelöst haben.

- (2) Die Wohnungsgeber/innen haben selbst oder durch ihre Bevollmächtigten oder Beauftragten ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle aufgenommenen Personen am Tage der Ankunft einzutragen sind. Das Gästeverzeichnis ist den Beauftragten des Kurbetriebes Travemünde jederzeit auf Anforderung vorzulegen. Die Aufzeichnung im Gästeverzeichnis

Kurabgabepflichtigen Personen steht es frei, anstelle der nach Tagen berechneten Kurabgabe eine Jahreskurabgabe zu zahlen.

- (4) Eigentümer:innen oder Besitzer:innen von Wohnungseinheiten im Erhebungsgebiet und deren zum Haushalt gehörende Familienangehörige, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Erhebungsgebiet haben, zahlen unabhängig von der Aufenthaltsdauer die Kurabgabe in Höhe der Jahreskurabgabe. Bei Aufgabe der Wohngelegenheit vor dem 15.05. oder bei Erwerb einer Wohngelegenheit nach dem 14.09. wird die Kurabgabe auf Antrag nach Maßgabe von § 7 Abs. 2 berechnet.
- (5) Eigentümer:innen oder Besitzer:innen von Dauer- bzw. Saisonliegeplätzen für Boote sowie Inhaber:innen von Dauerstellplätzen auf Campingplätzen im Erhebungsgebiet und deren zum Haushalt gehörende Familienangehörige, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Erhebungsgebiet haben, zahlen unabhängig von der Aufenthaltsdauer die Kurabgabe in Höhe der Jahreskurabgabe. Bei Aufgabe des Dauer- bzw. Saisonliegeplatzes bzw. des Dauerstellplatzes vor dem 15.05. oder bei Anmietung oder Erwerb eines Dauer- bzw. Saisonliegeplatzes bzw. Dauerstellplatzes nach dem 14.09. wird die Kurabgabe auf Antrag nach Maßgabe von § 7 Abs. 2 berechnet.
- (6) Teileigentümer:innen von Wohngelegenheiten im Erhebungsgebiet und deren zum Haushalt gehörende Familienmitglieder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Erhebungsgebiet haben, mit einem nachgewiesenen Aufenthaltsrecht von weniger als 28 Tagen im Jahr, zahlen unabhängig von der Aufenthaltsdauer eine Jahreskurabgabe in Höhe von € 60,-- in der Zeit vom 15.05. bis 14.09. oder € 32,-- in der Zeit vom 15.09. bis 14.05..

§ 8 Rückzahlung von Kurabgabe

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthalts wird die nach Tagen berechnete zu viel gezahlte Kurabgabe auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt durch den Kurbetrieb Travemünde und nur an den/die ostseecard-Inhaber:in gegen Vorlage der ostseecard und einer Bescheinigung, in der der/die Wohnungsgeber:in die Abreise des/der Kurabgabepflichtigen bestätigt. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise. Diese Bestimmungen gelten nicht für Jahres ostseecard und Tages ostseecard und deren Inhaber:innen.

§ 9 Pflichten und Haftung der Wohnungsgeber:innen

- (1) Jeder, der im Erhebungsgebiet Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt (Wohnungsgeber:in), ist verpflichtet, entweder persönlich oder durch ortsansässige Bevollmächtigte oder Beauftragte, die von ihm/ihr aufgenommenen Personen (auch Bekannten- und Verwandtenbesuche) innerhalb von 3 Tagen beim Kurbetrieb Travemünde unter Verwendung der vom Kurbetrieb Travemünde kostenlos ausgegebenen Meldevordrucke bzw. des zur Verfügung gestellten onlinemeldeschein ostseecard anzumelden. Bei Verwendung des onlinemeldeschein ostseecard ist die zugehörige Datenschutzerklärung in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Für die Meldungen gelten die Bestimmungen des Landesmeldegesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

In den Anmeldungen sind Namen, Vornamen, Staatsangehörigkeit, Heimatanschriften, Geburtsdatum und Anzahl der mitreisenden Kinder, soweit das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet ist, Anreise- und Abreisetage der aufgenommenen Personen sowie Namen und Anschrift des/der Wohnungsgeber:in im Erhebungsgebiet, die Vermieternummer und die Nummer des ausgestellten Meldescheins anzugeben. Wohnungsgeber:innen im Sinne dieser Vorschrift sind auch die Eigentümer:innen einer Wohngelegenheit (Wohnhäuser, Ferienhäuser, Appartements, Sommerhäuser), soweit sie Familienangehörigen oder Dritten Unterkunft gewähren.

Die Meldepflicht obliegt auch Personen, die sich vorübergehend in eigenen Wohnungseinheiten im Sinne von § 7 Abs. 4 aufhalten, für ihre Person und für die Personen, denen sie Unterkunft in ihren Wohneinheiten gewähren, soweit sie selbst oder diese Personen noch keine Jahres ostseecard gelöst haben.

- (2) Die Wohnungsgeber:innen haben selbst oder durch ihre Bevollmächtigten oder Beauftragten ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle aufgenommenen Personen am Tage der Ankunft einzutragen sind. Das Gästeverzeichnis ist den Beauftragten des Kurbetriebes Travemünde jederzeit auf Anforderung vorzulegen. Die Aufzeichnung im Gästeverzeichnis

hat die Angaben der Meldescheine gemäß Abs. 1 zu enthalten. Die Eintragung in das Gästeverzeichnis ersetzt nicht die Erfüllung der Meldepflicht nach dem Landesmeldegesetz gegenüber der Meldebehörde.

- (3) Die Wohnungsgeber/innen haben die Kurabgabe von den kurabgabepflichtigen Personen, die sie beherbergen oder denen sie Wohnraum überlassen, einzuziehen, ihnen eine ostseecard auszuhandigen und die Kurabgabe innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung an den Kurbetrieb Travemünde oder die von diesem mit der Einziehung beauftragte Stelle abzuführen. Sie haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe. Die Wohnungsgeber/innen sind verpflichtet, die Kurabgabesatzung in den Wohngelegenheiten für die kurabgabepflichtigen Personen an deutlich sichtbarer Stelle anzubringen. Die Satzungstexte stellt der Kurbetrieb Travemünde kostenlos zur Verfügung.

Weigert sich der Kurabgabepflichtige, die Kurabgabe zu zahlen, kann sich der Wohnungsgeber nur durch die unverzügliche Unterrichtung des Kurbetriebs Travemünde von seiner Haftung befreien. Dabei sind Namen und Anschrift der Kurabgabepflichtigen und die Aufenthaltsdauer anzugeben.

- (4) Die Eigentümer/innen und Besitzer/innen von eigenen Wohnungseinheiten im Sinne von § 7 Abs. 4 sind verpflichtet, die Kurabgabe ihrer kurabgabepflichtigen Familienmitglieder einzuziehen und unverzüglich an den Kurbetrieb Travemünde bzw. die von diesem mit der Einziehung beauftragte Stelle abzuführen. Sie haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe
- (5) Die Pflichten der Wohnungsgeber/innen gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 gelten entsprechend für die Leiter/innen von Heimen (z. B. Jugendherbergen) und diejenigen, die Standplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und ähnlichen Einrichtungen oder Boots Liegeplätze Dritten überlassen. Die Überlasser von Boots Liegeplätzen haben dem Kurbetrieb Travemünde zudem die erforderlichen Daten der Inhaber/innen von Dauer- bzw. Saisonliegeplätzen mitzuteilen.
- (6) Die Wohnungsgeber/innen und die ihnen gemäß § 9 Abs. 5 gleichgestellten Personen haben dem Kurbetrieb Travemünde über Tatsachen Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung der Kurabgabe von Bedeutung sind. Die Auskünfte sind nach bestem Wissen und Gewissen zu erteilen.
- (7) Die Wohnungsgeber/innen und die ihnen gemäß § 9 Abs. 5 gleichgestellten Personen sind nicht berechtigt, Ermäßigungen bei der Berechnung der Kurabgabe oder Befreiungen zu gewähren. Entsprechende Ermäßigungen oder Befreiungen kann nur der Kurbetrieb Travemünde auf Antrag aussprechen.
- (8) Der Verbleib der vom Kurbetrieb Travemünde kostenlos ausgegebenen ostseecards ist vom Wohnungsgeber lückenlos nachzuweisen. Ein etwaiges Abhandenkommen durch Brand, Diebstahl oder sonstige Fälle höherer Gewalt ist unverzüglich anzuzeigen. Nicht genutzte Meldescheine und ostseecards sind auf Anforderung zurück zu geben. Nicht zurück gegebene und verlorene ostseecards werden dem Wohnungsgeber in Höhe von € 14,- in Rechnung gestellt (= durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Gäste / Jahr = 4 Tage x 25 % Aufschlag = 5 Tage x dem Tagessatz von € 2,80).

§ 10 ostseecard

- (1) Der/die Kurabgabepflichtige erhält nach Entrichtung der Kurabgabe nebst Quittung die ostseecard als Kurkarte. Diese enthält den Tag der Ankunft und den Tag der - voraussichtlichen - Abreise. Diese Karte ist nicht übertragbar. Daneben kann für die in § 5 Abs. 1 Ziffer 1 genannten Personen durch den Kurbetrieb Travemünde auf Wunsch eine gesonderte gekennzeichnete ostseecard ausgestellt werden. Hierfür wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Höhe der Verwaltungsgebühr ergibt sich aus der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck.
- (2) Jahres-ostseecards für Inhaber/-innen eigener Wohngelegenheiten werden nur mit einem von der/dem Kurabgabepflichtigen kostenlos zu stellenden Lichtbild des/der Abgabepflichtigen ausgegeben. Sie haben jeweils eine Gültigkeit für ein Kalenderjahr.
- (3) Die ostseecard berechtigt für die Zeit ihrer Geltung, die Jahres-ostseecard für das gesamte laufende Kalenderjahr zur Benutzung

hat die Angaben der Meldescheine gemäß Abs. 1 zu enthalten. Die Eintragung in das Gästeverzeichnis ersetzt nicht die Erfüllung der Meldepflicht nach dem Landesmeldegesetz gegenüber der Meldebehörde.

- (3) Die **Wohnungsgeber:innen** haben die Kurabgabe von den kurabgabepflichtigen Personen, die sie beherbergen oder denen sie Wohnraum überlassen, einzuziehen, ihnen eine ostseecard auszuhandigen und die Kurabgabe innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung an den Kurbetrieb Travemünde oder die von diesem mit der Einziehung beauftragte Stelle abzuführen. Sie haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe.

Weigert sich der/die Kurabgabepflichtige, die Kurabgabe zu zahlen, kann sich **der/die Wohnungsgeber:in** nur durch die unverzügliche Unterrichtung des Kurbetriebs Travemünde von seiner/ihrer Haftung befreien. Dabei sind Namen und Anschrift der Kurabgabepflichtigen und die Aufenthaltsdauer anzugeben.

- (4) Die **Eigentümer:innen** und **Besitzer:innen** von eigenen Wohnungseinheiten im Sinne von § 7 Abs. 4 sind verpflichtet, die Kurabgabe ihrer kurabgabepflichtigen Familienmitglieder einzuziehen und unverzüglich an den Kurbetrieb Travemünde bzw. die von diesem mit der Einziehung beauftragte Stelle abzuführen. Sie haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe.
- (5) Die Pflichten der **Wohnungsgeber:innen** gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 gelten entsprechend für die **Leiter:innen** von Heimen (z. B. Jugendherbergen) und diejenigen, die Standplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und ähnlichen Einrichtungen oder Boots Liegeplätze Dritten überlassen. Die Überlasser von Boots Liegeplätzen haben dem Kurbetrieb Travemünde zudem die erforderlichen Daten der **Inhaber:innen** von Dauer- bzw. Saisonliegeplätzen mitzuteilen.
- (6) Die **Wohnungsgeber:innen** und die ihnen gemäß § 9 Abs. 5 gleichgestellten Personen haben dem Kurbetrieb Travemünde über Tatsachen Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung der Kurabgabe von Bedeutung sind. Die Auskünfte sind nach bestem Wissen und Gewissen zu erteilen.
- (7) Die **Wohnungsgeber:innen** und die ihnen gemäß § 9 Abs. 5 gleichgestellten Personen sind nicht berechtigt, Ermäßigungen bei der Berechnung der Kurabgabe oder Befreiungen zu gewähren. Entsprechende Ermäßigungen oder Befreiungen kann nur der Kurbetrieb Travemünde auf Antrag aussprechen.
- (8) Der Verbleib der vom Kurbetrieb Travemünde kostenlos ausgegebenen ostseecards ist **von dem/der Wohnungsgeber:in** lückenlos nachzuweisen. Ein etwaiges Abhandenkommen durch Brand, Diebstahl oder sonstige Fälle höherer Gewalt ist unverzüglich anzuzeigen. Nicht genutzte Meldescheine und ostseecards sind auf Anforderung zurück zu geben. Nicht zurück gegebene und verlorene ostseecards werden **dem/der Wohnungsgeber:in** in Höhe von € 15,00 in Rechnung gestellt (= durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Gäste / Jahr = 4 Tage x 25 % Aufschlag = 5 Tage x dem Tagessatz von € 3,00).

§ 10 ostseecard

- (1) Der/die Kurabgabepflichtige erhält nach Entrichtung der Kurabgabe nebst Quittung die ostseecard als Kurkarte. Diese enthält den Tag der Ankunft und den Tag der (voraussichtlichen) Abreise. Diese Karte ist nicht übertragbar. Daneben kann für die in § 5 Abs. 1 Ziffer 1 genannten Personen durch den Kurbetrieb Travemünde auf Wunsch eine gesondert gekennzeichnete ostseecard ausgestellt werden. Hierfür wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Höhe der Verwaltungsgebühr ergibt sich aus der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck. **Bei Nutzung des onlinemeldeschein ostseecard erfolgt die Ausstellung aus dem System heraus und ohne Erhebung einer Verwaltungsgebühr.**
- (2) Jahres ostseecard für **Inhaber:innen** eigener Wohngelegenheiten werden **vom Kurbetrieb Travemünde ausgegeben**. Sie haben jeweils eine Gültigkeit für ein Kalenderjahr.
- (3) *unverändert*

der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an Kurveranstaltungen, soweit hierfür nicht besondere Gebühren und Entgelte erhoben werden.

- (4) Die Kurabgabepflichtigen Personen haben die ostseecard bei Inanspruchnahme der Kureinrichtungen bei sich zu tragen und auf Verlangen den Mitarbeiter/innen oder Beauftragten des Kurbetriebes Travemünde vorzulegen. Bei missbräuchlicher Benutzung wird die ostseecard ohne Ausgleichsleistungen eingezogen.
- (5) Bei Verlust der ostseecard, mit Ausnahme der Tages-ostseecard, werden Ersatzausfertigungen erstellt. Hierfür wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Höhe der Verwaltungsgebühr ergibt sich aus der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck.
- (6) Die ostseecards, mit Ausnahme der Tages-ostseecard und der Jahres-ostseecard, werden von den nach § 9 zur Einziehung und Abführung der Kurabgabe verpflichteten Personen mit den vom Kurbetrieb bestimmten und zur Verfügung gestellten Karten ausgestellt und den Kurabgabepflichtigen Personen ausgehändigt. Jahres-ostseecard und Tages-ostseecard werden nur vom Kurbetrieb Travemünde ausgestellt.

TEIL 2

Strandbenutzungsgebühren

§ 11 Gegenstand

Zur Deckung der Kosten für Betrieb und Unterhaltung des Strandes werden am

1. Strand auf der Stadtseite zwischen der Nordermole und der Abgrenzung bei der nördlichen Abfahrrampe
2. Strand am Priwall zwischen der Südermole und einer gedachten Linie, die 120 m westlich der Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern verläuft

Strandbenutzungsgebühren erhoben.

§ 12 Erhebungszeitraum

Strandbenutzungsgebühren werden in der Zeit vom 15. Mai bis 14. September eines jeden Jahres erhoben.

§ 13 Entstehen der Gebührenpflicht, Gebührenschuldner und Fälligkeit

- (1) Die Pflicht zur Zahlung der Strandbenutzungsgebühr entsteht mit dem Betreten der gekennzeichneten Strandabschnitte zum Zwecke des Verweilens.
- (2) Gebührenschuldner ist, wer die in Absatz 1 genannten Gebiete zum Zwecke des Verweilens betritt.
- (3) Die Strandbenutzungsgebühr ist fällig, sobald die Gebührenpflicht nach Absatz 1 vorliegt.

§ 14 Befreiungen

Von der Strandbenutzungsgebührenpflicht sind freigestellt:

- a. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres und
- b. die in § 5 Abs. 1 Ziffer 5 und 6 genannten Personen
- c. alle ostseecard-Inhaber/innen
- d. Personen mit Hauptwohnsitz in der Hansestadt Lübeck
- e. Studierende an den Hoch- und Fachhochschulen in der Hansestadt Lübeck mit gültigem Studierendenausweis
- f. Auszubildende, die an Lehrgängen oder Berufsschulunterricht in Lübecker Bildungseinrichtungen teilnehmen mit entsprechendem Nachweis
- g. Teilnehmer/innen an den Lehrgängen der Berufsbildungsstätte der Handwerkskammer und der Schleswig-Holsteinischen Seemannsschule auf dem Priwall.

§ 15 Vergünstigungen

Für die Nutzung des Strandes auf der Stadtseite (§ 11 Ziffer 1) und des Strandes am Priwall (§ 11 Ziffer 2) kann eine Saisonstrandkarte

- (4) Die Kurabgabepflichtigen Personen haben die ostseecard bei Inanspruchnahme der Kureinrichtungen bei sich zu tragen und auf Verlangen den [Mitarbeitenden](#) oder Beauftragten des Kurbetriebes Travemünde vorzulegen. Bei missbräuchlicher Benutzung wird die ostseecard ohne Ausgleichsleistungen eingezogen.
- (5) Bei Verlust der ostseecard, mit Ausnahme der Tages ostseecard, werden Ersatzausfertigungen [durch den Kurbetrieb Travemünde](#) erstellt. Hierfür wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Höhe der Verwaltungsgebühr ergibt sich aus der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck.

(6) *unverändert*

TEIL 2

Strandbenutzungsgebühr

§ 11 Gegenstand

Zur Deckung der Kosten für Betrieb und Unterhaltung des Strandes [und der Liegewiese \(Grünstrand\)](#) wird

1. [am](#) Strand auf der Stadtseite zwischen der Nordermole und der Abgrenzung bei der nördlichen Abfahrrampe
2. [am Strand auf dem](#) Priwall zwischen der Südermole und einer gedachten Linie, die 120 m westlich der Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern verläuft
3. [an der Liegewiese \(Grünstrand\) zwischen der Strandpromenade und der Kaiserallee](#)

eine Benutzungsgebühr (Strandbenutzungsgebühr) erhoben.

§ 12 Erhebungszeitraum

[Die Strandbenutzungsgebühr wird](#) in der Zeit vom 15. Mai bis 14. September eines jeden Jahres erhoben.

§ 13 Entstehen der Gebührenpflicht, [Gebührenschildner:in](#) und Fälligkeit

- (1) Die Pflicht zur Zahlung der Strandbenutzungsgebühr entsteht mit dem Betreten der gekennzeichneten Strandabschnitte [bzw. der Liegewiese \(Grünstrand\)](#) zum Zwecke des Verweilens.
- (2) [Gebührenschildner:in](#) ist, wer die in Absatz 1 genannten Gebiete zum Zwecke des Verweilens betritt.

(3) *unverändert*

§ 14 Befreiungen

Von der Strandbenutzungsgebührenpflicht sind freigestellt:

- a. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres und
- b. die in § 5 Abs. 1 Ziffer 5 und 6 genannten Personen
- c. alle [ostseecard-Inhaber:innen](#)
- d. Personen mit Hauptwohnsitz in der Hansestadt Lübeck
- e. Studierende an den Hoch- und Fachhochschulen in der Hansestadt Lübeck mit gültigem Studierendenausweis
- f. Auszubildende, die an Lehrgängen oder Berufsschulunterricht in Lübecker Bildungseinrichtungen teilnehmen mit entsprechendem Nachweis
- g. [Teilnehmer:innen](#) an den Lehrgängen der Berufsbildungsstätte der Handwerkskammer und der Schleswig-Holsteinischen Seemannsschule auf dem Priwall.

§ 15 Vergünstigungen

Für die Nutzung des Strandes auf der Stadtseite (§ 11 Ziffer 1), des Strandes am Priwall (§ 11 Ziffer 2) [und der Liegewiese \(Grünstrand\)](#)

erworben werden. Diese ist für die Dauer des Erhebungszeitraumes gültig.

§ 16 Strandkarten

- (1) Die Berechtigungskarten zum Betreten des Strandes (Strandkarte) sind vor dem Betreten des Strandes auf der Stadtseite beim Strandkorbvermieter bzw. aus den an den Eingängen zum Strand aufgestellten Automaten, auf dem Priwall aus den an den Eingängen zum Strand aufgestellten Automaten zu lösen. Schwerbehinderte erhalten bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 19 ermäßigte Strandkarten beim Strandkorbvermieter und beim Kurbetrieb Travemünde.
- (2) Die Strandkarten berechtigen zur Benutzung des Strandes.
- (3) Strandkarten sind beim Betreten des Strandes mitzuführen und dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzulegen. Sie sind nicht übertragbar. Bei missbräuchlicher Benutzung werden sie eingezogen.
- (4) Wird die Strandbenutzungsgebühr erst im Rahmen einer vom Kurbetrieb Travemünde durchgeführten oder veranlassten Kontrolle entrichtet, entsteht eine zusätzliche Verwaltungsgebühr, die sofort fällig ist. Die Höhe der Verwaltungsgebühr ergibt sich aus der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck.
- (5) Für verloren gegangene Strandkarten wird Ersatz nicht geleistet.

§ 17 Höhe der Gebühr

- (1) Die Strandbenutzungsgebühr beträgt € 2,80.
- (2) Ab 15.00 Uhr beträgt die Strandbenutzungsgebühr € 1,40.
- (3) Der Preis für die Saisonstrandkarte (§ 15) beträgt € 78,40.

TEIL 3

Gemeinsame Vorschriften

§ 18 Auskunftspflichten

Die Abgaben- bzw. Gebührenpflichtigen haben gegenüber dem Kurbetrieb Travemünde oder dessen Beauftragten die für die Festsetzung der Kurabgabe und der Strandbenutzungsgebühr erforderlichen Angaben zu machen.

Soweit der Abgaben- bzw. Gebührenpflichtige Befreiungen, Vergünstigungen oder Ermäßigungen in Anspruch nehmen will, hat er auf Verlangen des Kurbetriebes Travemünde oder dessen Beauftragten die Umstände nachzuweisen, die zu einer Befreiung, Vergünstigung oder Ermäßigung führen. Auf Verlangen haben die Abgaben- bzw. Gebührenpflichtigen Urkunden, die für die Festsetzung, Befreiung, Vergünstigung oder Ermäßigung von Bedeutung sind, zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

§ 19 Ermäßigungen

- (1) Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 erhalten bei Vorlage des gültigen Schwerbehindertenausweises auf die Kurabgabe bzw. die Strandbenutzungsgebühr eine Ermäßigung von 50, sofern nicht eine Befreiung nach § 5 Absatz 1 Ziffer 5 vorliegt.
- (2) Im Übrigen können im Einzelfall die Kurabgabe bzw. die Strandbenutzungsgebühr auf Antrag ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des Falles unbillig wäre.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 18 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes derjenige, der sich einen nicht gerechtfertigten Abgabevorteil dadurch erschleicht, dass er
 - a) ohne von der Kurabgabepflicht befreit zu sein, sich im Erhebungsgebiet aufhält und vorsätzlich die Kurabgabe nicht entrichtet,
 - b) ohne von der Pflicht befreit zu sein, Strandbenutzungsgebühren zu entrichten, den Strand betritt und vorsätzlich die Strandbenutzungsgebühren nicht entrichtet.

(§11 Ziffer 3) kann eine Saisonstrandkarte erworben werden. Diese ist für die Dauer des Erhebungszeitraumes gültig.

§ 16 Strandkarten

- (1) Die Berechtigungskarten (Strandkarte) zum Betreten der Strände **und der Liegewiese (Grünstrand)** sind vor dem Betreten beim Strandkorbvermieter bzw. aus den an den Eingängen zum Strand aufgestellten Automaten und **an der Liegewiese (Grünstrand) an den aufgestellten Automaten** zu lösen. Schwerbehinderte erhalten bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 19 ermäßigte Strandkarten **bei den Strandkorbvermietungen** und beim Kurbetrieb Travemünde.
- (2) Die Strandkarten berechtigen zur Benutzung des Strandes **und der Liegewiese (Grünstrand)**.
- (3) Strandkarten sind beim Betreten des Strandes **und der Liegewiese (Grünstrand)** mitzuführen und dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzulegen. Sie sind nicht übertragbar. Bei missbräuchlicher Benutzung werden sie eingezogen.
- (4) und (5) *unverändert*

§ 17 Höhe der Gebühr

- (1) Die Strandbenutzungsgebühr beträgt **€ 3,00**.
- (2) Ab 15.00 Uhr beträgt die Strandbenutzungsgebühr **€ 1,60**.
- (3) Der Preis für die Saisonstrandkarte (§ 15) beträgt **€ 84,00**.

unverändert

unverändert

§ 19 Ermäßigungen

- (1) Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 erhalten bei Vorlage des gültigen Schwerbehindertenausweises auf die Kurabgabe bzw. die Strandbenutzungsgebühr eine Ermäßigung von **50 %**, sofern nicht eine Befreiung nach § 5 Absatz 1 Ziffer 5 vorliegt.
- (2) *unverändert*

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 18 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes derjenige, der sich einen nicht gerechtfertigten Abgabevorteil dadurch erschleicht, dass er
 - a) ohne von der Kurabgabepflicht befreit zu sein, sich im Erhebungsgebiet aufhält und vorsätzlich die Kurabgabe nicht entrichtet,
 - b) ohne von der Pflicht befreit zu sein, Strandbenutzungsgebühren zu entrichten, den Strand betritt und vorsätzlich die Strandbenutzungsgebühren nicht entrichtet.

- (2) Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 18 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes, wer vorsätzlich Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind und dadurch ermöglicht, dass Kurabgaben oder Strandbenutzungsgebühren verkürzt werden.
- (3) Verstöße der Wohnungsgeber/innen, ihnen Gleichgestellter sowie Verstöße von deren Vertreter/innen gegen § 9 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.
- (4) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. (1) können mit einer Geldbuße bis zu € 2500,--, Ordnungswidrigkeiten nach den Abs. (2) und (3) mit einer Geldbuße bis zu € 500,-- geahndet werden.

§ 21 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Kurabgabepflichtigen und zur Festsetzung der Kurabgabe im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 13 Abs. 1 i. V. mit Abs. 3 Nr. 1 und § 11 Abs. 1 Nr. 2 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) vom 09.02.2000 (GVObI. Schl.-H. 2000, S. 169) in der jeweils gültigen Fassung durch die Hansestadt Lübeck – Kurbetrieb Travemünde - zulässig:

Personenbezogene Daten werden erhoben über

- a) Namen, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum, Familienstatus und ggf. Kontoverbindung (bei Einziehung und Erstattung der Kurabgabe) des/r Kurabgabepflichtigen. Weiterhin über einen zuerkannten Grad der Behinderung und ggf. das Merkzeichen B, sowie eine ärztlich attestierte Bettlägerigkeit, sofern der Abgabe- oder Gebührenpflichtige die entsprechende Befreiung oder Ermäßigung in Anspruch nehmen will,
- b) Name und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellbevollmächtigten durch Mitteilung oder Übermittlung durch oder Auswertung von
 - aa) Einwohnermeldeämtern
 - bb) Bereich Wirtschaft und Liegenschaften der Hansestadt Lübeck
 - cc) Bereiche Haushalt und Steuerung der Hansestadt Lübeck
 - dd) Bereich Stadtplanung und Bauordnung der Hansestadt Lübeck
 - ee) Grundbuchamt
 - ff) Meldescheinen der Beherbergungsstätten

Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Kurabgabe erforderlichen Daten erhoben.

- (2) Die Hansestadt Lübeck ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Kurabgabepflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis der Kurabgabepflichtigen mit den für die Kurabgabbeerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Kurabgabbeerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (3) Die Gemeinde behält sich das Recht vor, sofern hierzu auf dem Meldeschein die Einwilligung erteilt wird, personenbezogene Daten zu eigenen Zwecken (Marketing), nicht für Dritte zugänglich, zu nutzen.
- (4) Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 10.02.2020

Der Bürgermeister

- (2) Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalabgabengesetzes, wer vorsätzlich Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind und dadurch ermöglicht, dass Kurabgaben oder Strandbenutzungsgebühren verkürzt werden.
- (3) **Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig gegen die Anzeige-, Nachweis-, Melde-, Vorlage-, Erhebungs- oder Abführungspflichten nach § 9 verstößt.**
- (4) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. (1) können mit einer Geldbuße bis zu € 2500,--, Ordnungswidrigkeiten nach den Abs. (2) und (3) mit einer Geldbuße bis zu € 500,-- geahndet werden.

§ 21 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Kurabgabepflichtigen und zur Festsetzung der Kurabgabe im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß **Art. 6 Abs. 1, Buchstabe e) i. V. m. Art. 6 Abs. 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG)** in der jeweils gültigen Fassung durch die Hansestadt Lübeck – Kurbetrieb Travemünde – zulässig:

Personenbezogene Daten werden erhoben über

- a) Namen, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum, Familienstatus und ggf. Kontoverbindung (bei Einziehung und Erstattung der Kurabgabe) des/r Kurabgabepflichtigen. Weiterhin über einen zuerkannten Grad der Behinderung und ggf. das Merkzeichen B, sowie eine ärztlich attestierte Bettlägerigkeit, sofern der Abgabe- oder Gebührenpflichtige die entsprechende Befreiung oder Ermäßigung in Anspruch nehmen will,
- b) Name und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellbevollmächtigten durch Mitteilung oder Übermittlung durch oder Auswertung von
 - aa) Einwohnermeldeämtern
 - bb) Bereich Wirtschaft und Liegenschaften der Hansestadt Lübeck
 - cc) Bereiche Haushalt und Steuerung der Hansestadt Lübeck
 - dd) Bereich Stadtplanung und Bauordnung der Hansestadt Lübeck
 - ee) Grundbuchamt
 - ff) Meldescheinen der Beherbergungsstätten

Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Kurabgabe erforderlichen Daten erhoben.

- (2) bis (4) *unverändert*

§ 22 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kurabgabe und Strandbenutzungsgebühren im Stadtteil Kurort und Seeheilbad Travemünde vom 12. Juni 2001, zuletzt geändert durch die 10. Änderungssatzung vom 10.02.2020 außer Kraft.

Lübeck, den

Der Bürgermeister

Kurabgaben der Mitgliedsgemeinden des TVSH in Schleswig-Holstein 2017

Gemeinde	Übernachungskurabgabe						Jahreskurabgabe	Tageskurabgabe oder Strandnutzungsgebühr / je Saison	Kurabgabepflicht für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre?	Ermäßigug für Menschen mit Behinderung? ¹	Bemerkungen
	Hauptsaison	Person/Tag	Vor- und Zwischensaison	Person/Tag	Nebensaison	Person/Tag					
Amrum (Nebel, Norddorf, Wittdün)	1.3.-31.10.	2,60 €	1.11.-28.2.	1,30 €			78,00 €		nein*	10	*alleinreisende Kinder 0,50€/Tag
Bad Bramstedt	1.1.-31.12.	1,00 €					20,00 €		nein	1	
Blekendorf	1.6.-31.8.	3,00 €	1.5.-31.5.+1.9.-15.9.	1,50 €			48,00 €	3,00€ / 1,50€	ja, ab 17 Jahren	2,5	inklusive Parken
Büsum	1.5-31.10.	3,00 €	1.11.-30.4.	1,50 €			84,00 €	3,00€ / 1,50€	nein	6	Strandnutzungsgebühr für Anwohner seit 2017 abgeschafft
Eckernförde	1.5.-30.9.	2,00 €	1.10.-30.4.	1,00 €			-	keine	nein	3	
Eiderstdt	15.5.-30.9.	3,00 €	1.3.-14.5.+1.10.-31.10.	2,00 €	1.11.-28.2.	1,00 €	84,00 €	3,00€ / 2,00€ / 1,00€	nein	2	
Fehmarn	15.5.-14.9.	1,80 €	1.1.-14.5.+15.9.-31.12.	0,90 €			50,40 €	2,10€ / 1,20€ ab 15Uhr: 1,80€ +0,90€	nein	4	ab 25 Pax: 10% Gruppenermäßigung
Föhr	1.3.-31.10.	2,60 €	1.11-28.2.	1,30 €			78,00 €	2,60 €	nein	10	
Föhr / Dunsum	1.3.-31.10.	2,10 €	1.11-28.2.	1,30 €			63,00 €	2,60€ (Hauptsaison)	nein	10	
Friedrichskoog	1.5.-30.9.	2,50 €	1.3.-30.4.+1.10.-30.10.	1,70 €			43,00 €	keine	nein	1,3	100% Ermäßigung für Schüler, Studenten u. Auszubildende bis 27 Jahre
Grömitz Lensterstrand	15.5.-15.9.	3,00 €	16.9.-14.5.	2,20 €			84,00 €	3,00€ / 2,00€ ab 15 Uhr: 2,00€	nein	3	
Grömitz Außendörfer	15.5.-15.9.	1,70 €	16.9.-14.5.	1,10 €			61,60 €	3,00€ / 2,00€	nein	3	
Großenbrode	1.5.-30.9.	2,50 €	1.10.-30.4.	1,50 €				2,50€ / 1,50€	nein	4	
Heligenhafen	15.5.-14.9.	3,00 €	15.9.-14.5.	1,80 €			81,00 €	3,00€ / 1,80€	nein	4	
Helgoland	1.4.-31.10.	2,75 €	1.11.-31.3.	1,50 €			99,00 €	keine	nein	7	
Hohwacht	15.6.-15.9.	2,40 €	1.4.-14.6.+16.9.-31.10.	1,20 €	1.11.-31.3.	0,50 €	65,00 €	2,40€ / 1,20€	nein	4	25 % Ermäßigung für Schüler, Studenten u. Auszubildende über 19 Jahre
Kellenhusen	15.5.-14.9.	3,00 €	15.3.-14.5. 15.9.-31.10. 20.12.-15.1.	2,00 €	6.1.-14.3. 1.11.-19.12.	1,00 €	84,00 €	3,00€ / 2,00€ / 1,00€	nein	4	25% Ermäßigung bei Personen von Trägern der Sozialhilfe,Pflicht- und Ersatzkrankenkassen, Wohlfahrtspflege und den Kirchen sowie Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts
Laboe	1.5.-30.9.	2,50 €	15.3.-30.4.+1.10.-31.10.	1,50 €			62,50 €	2,50 €	nein	3	
Neustadt-Pelzerhaken-Rettin	1.6.-31.8.	2,30 €	1.5.-31.5.+1.9.-30.9.	1,15 €			64,40 €	2,30€ / 1,15€	nein	3	25% Ermäßigung für Empfänger von ALG II bzw.Sozialgeld
Pellworm	25.6.-9.9.	2,50 €	1.1.-7.1.+9.4.-24.6. 10.9.-4.11.+24.12.-6.1.	2,00 €	8.1.-8.4. 5.11.-23.12.	1,00 €	70,00 €	keine	nein*	1	*Ausnahme: alleinreisende Kinder ab 6 Jahren
Sankt Peter Oding	15.5.-30.9.	3,00 €	1.3.-14.5.+1.10.-31.10.	2,00 €	1.11.-28.2.	1,00 €	84,00 €	3,00€ / 2,00€ / 1,00€	nein*	2	*Ausnahme: alleinreisende Kinder 6-18 Jahre: 0,50€/Tag 50 % Schüler, Studenten u. Auszubildende ab 19 Jahre 50 % Teilnehmer an Tagungen, Kongressen
Scharbeutz/Haffkrug	15.5.-14.9.	2,80 €	15.3.-14.5.+15.9.-31.10.	1,50 €	1.11.-14.3.	0,50 €	78,40 €	3,00€	nein	4	
Scharbeutz/Pönitzer Seenplatte	15.5.-14.9.	2,00 €	15.3.-14.5.+15.9.-31.10.	1,00 €	1.11.-14.3.	0,50 €	56,00 €	3,00€	nein	4	
Schönberg	1.5.-30.9.	2,50 €	15.3.-30.4.+1.10.-31.10.	1,10 €			50,00 €	2,00 €	nein	1	
Schwedeneck	1.5.-30.9.	1,50 €	1.10.-30.4.	0,00 €			22,00 €	1,50 €	ja, ab 16 Jahren	1,10	
Sierksdorf Land	1.6.-31.8.	1,30 €	1.5.-31.5.+1.9.-30.9.	0,65 €			36,40 €	2,90€ / 1,45€			
Sierksdorf Strand	1.6.-31.8.	2,60 €	1.5.-31.5.+1.9.-30.9.	1,30 €			72,80 €	2,90€ / 1,45€	nein	3	
Strande	1.5.-30.9.	1,00 €	1.10.-30.4.	0,00 €			25,50 €	1,50 €	ja, ab 16 Jahren	1,10	
Sylt	1.5.-31.10.	3,30 €	1.11.-30.4.	1,65 €			92,40 €	4,00€ / 2,00€	nein	8	
Sylt / List	1.5.-30.9.	3,00 €	1.10.-30.4.	1,50 €			85,00 €	3,50 €	nein*	8	*Ausnahme: alleinreisende Kinder
Timmerndorfer Strand	15.5.-15.9.	3,00 €	16.9.-14.5.	1,70 €			84,00 €	3,00 € ab 15 Uhr 1,50€	nein	4,5	
Tönning	15.5.-30.9.	2,00 €	1.4.-14.5.+1.10.-31.10.	1,20 €			41,00 €	2,00€ / 1,20€	nein	1	
Travemünde	15.5.-14.9.	2,80 €	15.9.-14.5.	1,40 €			78,40 €	Stadt 2,80€, Priwall 1,40€ ab 15 Uhr: 1,40€+0,70€	nein	1,5	Saisonstrandkarte 33,60
Weissenhäuser Strand	1.6.-31.8.	2,20 €	1.1.-31.5.	1,10 €			55,00 €	2,20€ / 0,60€	nein	1	
Westerdeichstrich	1.5.-31.10.	1,20 €	1.11.-30.4.	0,60 €			33,60 €	1,20 €	nein	3	Die Gästekarte wird auch in Büsum und Büsumer Deichhausen anerkannt

Stand: 08.Mai 2017

Kennzahl	Regelung
1	Ermäßigung i.H.v. 50% bei GdB mind. 50%, Begleitperson 50% oder frei
2	Ermäßigung i.H.v. 50% bei GdB mind. 70%, Begleitperson 50% oder frei
3	Ermäßigung i.H.v. 100% bei GdB mind. 80%, Begleitperson frei
4	Ermäßigung i.H.v. 50% bei GdB mind. 80%, Begleitperson 50% oder frei
5	Ermäßigung i.H.v. 100% bei GdB mind. 100%, Begleitperson frei
6	Ermäßigung i.H.v. 30% bei GdB mind. 80% oder GdB ab 50% mit Merkzeichen "G" oder "aG" im Ausweis
7	Ermäßigung i.H.v. 100% bei GdB mind. 70%, Begleitperson frei
8	Ermäßigung i.H.v. 20% bei GdB mind. 80%, Begleitperson frei
9	Ermäßigung i.H.v. 50% bei GdB mind. 50%, Begleitperson 50%
10	Ermäßigung i.H.v. 100% mit Merkzeichen "B" im Ausweis, Begleitperson frei

Kurabgaben der Mitgliedsgemeinden des TVSH in Schleswig-Holstein 2017

Gemeinden, die keine Kurabgabe erheben
Albersdorf
Averlak
Burg (Dithm.)
Büsumer Deichhausen
Damp (Bettensteuer)
Dingen
Eddelak
Grube
Husum
Hattstedt
Hattstedter Marsch
Horstedt
Mildstedt
Norderfriedrichskoog
Oldenburg (Holst.)
Oldenswort
Ratzeburg (Tourismusabgabe)
Simonsberg
St. Michaelisdonn
Strande
Südermarsch
Uelvesbüll
Wesselburen
Wobbenbüll
Witzwort

Stand: 08. Mai 2017

Nachkalkulation per 31.12.2019

Aufwendungen nach Bereichen nach Aufwandsarten	Kurabgabe Winter	Kurabgabe Sommer	Strandbenutzung Stadtseite	Strandbenutzung Priwall
	rd. €	rd. €	rd. €	rd. €
1	2	3	4	5
1. Materialaufwand	534.436	113.290	479.825	324.138
2. Löhne und Gehälter	226.254	118.181	62.016	44.122
3. Soziale Abgaben	51.760	24.368	12.975	8.959
4. Aufwendungen für Altersversorgung	15.697	7.969	4.514	3.068
5. Abschreibungen	593	462	61.335	10.905
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	20.015	6.803	0	0
7. Steuern	1.067	562	2.628	3.535
8. Andere betriebliche Aufwendungen	49.626	17.602	29.310	33.953
9. Summe 1 - 8	899.448	289.237	652.603	428.680
10. Sonstige Kosten				
a) Verwaltungskostenumlage	282.965	141.482	162.231	116.842
b) Korrektur Abschreibung	323.904	161.952	0	0
c) Nebenkosten Ostseecard	23.478	11.739	4.002	800
d) Kosten aufzuteilende öffentl. BA	117.556	58.778	93.736	81.037
e) Kalkulatorische Zinsen	95.213	47.606	18.292	3.130
f) Umverteilung Kosten	0	25.800	-19.500	-6.300
g) sonst. kalkulatorische Kosten	0	0	0	0
11. Aufwendungen 1 - 10	1.742.564	736.594	911.364	624.189
12. Betriebserträge				
a) Erlöse	1.037.715	1.132.589	161.535	30.197
b) Umverteilung Einnahmen	167.731	-916.135	680.000	320.000
c) fiktive Einnahmen	254.666	293.014	46.800	79.400
13. Betriebserträge insgesamt	1.460.112	509.468	888.335	429.597
14. Überdeckung (+) ; Unterdeckung (-)	-282.452	-227.126	-23.029	-194.592
in 2018	-260.492	-249.814	22.699	-211.110

Erläuterungen zu den einzelnen Positionen der Nachkalkulation sind auf der folgenden Seite dargestellt.

Erläuterungen zur Nachkalkulation

1. Materialaufwand	
2. Löhne und Gehälter	
3. Soziale Abgaben	
4. Aufwendungen für Altersversorgung	
5. Abschreibungen	
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	
7. Steuern	
8. Andere betriebliche Aufwendungen	
9. Summe 1 - 8	= tatsächlich gebuchte Aufwendungen lt. Eingangsrechnungen, Verträgen, Buchungsbelegen, etc.; nach Kostenstellen gebucht
10. Sonstige Kosten	
a) Verwaltungskostenumlage	= Umlage der Verwaltungskostenstellen im Verhältnis der tatsächlichen Aufwendungen der "aufnehmenden" Kostenstellen; diverse Kosten, wie z.B. Altersversorgung, Beihilfen etc. sind nicht umlagefähig und wurden herausgerechnet
b) Korrektur Abschreibung	= lineare Verteilung, der per 31.12. in einer Summe gebuchten Abschreibung wg. der Kalkulation der Sommer- u. Winterkurabgabe
c) Nebenkosten Ostseecard	= Aufteilung der Nebenkosten ostseecard im Verhältnis der Einnahmen nach Kurabgabe und Strandbenutzungsgebühr sowie nach Stadtseite und Priwall
d) Kosten aufzuteilende öffentl. BA	= Aufteilung der Kosten für die öffentlichen Bedürfnisanstalten (BA) nach Stadtseite u. Priwall sowie Strandbenutzungsgebühr und Kurabgabe (Einige BA sind ganzjährig geöffnet, andere nur in der Badesaison)
e) Kalkulatorische Zinsen	= kalkulatorische Verzinsung des eingesetzten Kapitals, welches im Anlagevermögen gebunden ist (lt. HL-Rundschreiben 4/2019 mit einem Zinssatz ab 01.07.2019 von 3,5 %)
f) Umverteilung Kosten	= Umverteilung "Bade- / Rettungswacht" von den Kostenstellen "Strand" in die Kurabgabe, da sich jeder Gast und Einheimische in der Not an die Helfer wenden kann lineare Verteilung, der per 31.12. in einer Summe gebuchten Auflösung (Erträge) der Sonderposten (analog zu d. Abschreibungen) wg. der Kalkulation der Sommer- u. Winterkurabgabe
g) sonst. kalkulatorische Kosten	= kam in 2019 nicht zum tragen
11. Aufwendungen 1 - 10	
12. Betriebserträge	
a) Erlöse	= tatsächlich gebuchte Erträge lt. Ausgangsrechnungen, Verträgen, Buchungsbelegen etc.; nach Kostenstellen gebucht
b) Umverteilung Einnahmen	= anteilige Umverteilung der "Sommerkurabgabe" auf Einnahmen am Strand (Stadt / Priwall), da davon auszugehen ist, dass der Übernachtungsgast in der Regel die ostseecard (Kurkarte) in der Saison für den Besuch am Strand benutzt
c) fiktive Einnahmen (Hochrechnungen bzw. Schätzungen) (u. a. Allgemeininteresse)	= befreite Lübecker:innen und Kinder sowie ermäßigte Personen auf dem Priwallstand 79 T€ befreite Lübecker:innen und Kinder sowie ermäßigte Personen auf dem Kurstrand (Stadtseite) 47 T€ (Befreiung der Lübecker:innen lt. Beschluss der Bürgerschaft vom 29.11.18, TOP 10.17.42, Ziffer 3) Hochrechnung befreite Personen bzw. Ermäßigungen auf voll zu zahlende Beträge bei der Kurabgabe auf Stadt- und Priwallseite sowie nach Sommer und Winter 110 T€ Hochrechnung Tagesgäste (inkl. Lübecker:innen) nach Stadt u. Priwall / Sommer u. Winter 425 T€ Hochrechnung befreite Personen bzw. Ermäßigungen auf voll zu zahlende Beträge bei der Zweitwohnungs-, Bootslieger und Campingkurabgabe 13 T€ <i>Es sind somit alle Personengruppen berücksichtigt, die die "Kureinrichtungen bzw. den Strand" ermäßigt bzw. kostenfrei nutzen (Allgemeininteresse). Damit ist gewährleistet, dass die anfallenden Kosten nicht nur auf die Personen verteilt werden, die tatsächlich eine Abgabe entrichten.</i>
13. Betriebserträge insgesamt	
14. Überdeckung (+) ; Unterdeckung (-)	